4°
J.publ.G.
118
m

J. publ. G. 118 m

Verantwortung

I. Publ. G. 118 m

Beantwortung

der zu Wien herausgekommenen
sogenannten

Prüfung der Ursachen

einer

Association

zu

Erhaltung des Reichssystems,

welche

in der Erklärung

Sr. Königl. Majestät von Preußen

an

Dero hohe Reichsmitstände

und

andere Europäische Höfe

sind vorgeleget worden.

Berlin, 1785.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Der Wiener Hof hat für gut gefunden, obangezeigte sogenannte Prüfung der Königl. Preuß. Erklärungen durch den Druck bekannt machen zu lassen. Man hatte zu Berlin geglaubt, durch die an die hohe Europäische Mächte, und besonders in der an die Stände des Teutschen Reichs erlassenen, etwas ausführlicheren Erklärung, die Ursachen, welche Se. Königl. Majestät von Preußen zu dieser Association bewogen haben, durch allgemein bekannte, oder leicht zu erweisende Thatsachen und Gründe, und dabey mit möglichster Mäßigung und Glimpf gegen den Kaiserlich-Königl. Hof, ohngeachtet der dem K. Preußischen Hofe von demselben gemachten unverdienten Vorwürfe, genugsam, obwohl nur in der Kürze, gerechtfertiget zu haben. Da man aber in erwähnter Wiener Prüfung gesuchet, die Königl. Preußische Erklärungen mit allerhand unerheblichen Gründen zu bestreiten, verschiedene darinn angeführte Thatsachen zu leugnen, oder zu verdrehen, und besonders das anmaßliche Recht zu einem Tausch von Baiern durch Gegenbeschuldigungen und angebliche Eingeständnisse des Königl. Preuß. Hofes zu behaupten, so kann man sich nicht entbrechen, mehrgedachte Prüfung durch folgende Widerlegung in möglichster Kürze zu beantworten, und den Ungrund derselben darzulegen.

Nach der Prüfung (S. 3.) sollen die im J. 1778. zu Braunau gehaltene Conferenzen bloß die Einleitung

eines gütlichen Vergleichs über dasjenige, was der K. K. Hof von dem im Besitz genommenen Baierischen Landes-Antheil, und unter welchen Bedingungen, behalten solle, zum Gegenstande gehabt haben, von einem Austausch des Herzogthums Baiern sey damals keine Frage gewesen, und habe also auch dessen Unzulässigkeit in diesen Conferenzen nicht bewiesen werden können.

Um sich von der Unrichtigkeit vorstehender Angabe der Prüfung zu überzeugen, darf man nur die im M. October 1778. ergangene fernerweitige K. Preuß. Erklärung, die dadurch ganz bekannt gemachte Verhandlung der zu Braunau gehaltenen Conferenzien, und die davon hierunter stehende Auszüge *), welche man für diejenige, so obgedachte Druck-

---

*) *Propositions de S. M. l'Imperatrice-Reine, que Mr. de Thougout a remises aux Ministres du Roi dans la Conference tenue à Braunau le 13. Aout 1778.* 1) L'Imperatrice-Reine borneroit les avantages, qui doivent lui revenir de sa pretention sur la succession de Baviere et de sa Convention avec l'Electeur Palatin, à l'acquisition d'un revenu d'un seul million de florins. 2) La Maison Palatine en retour cederoit à l'Imperatrice-Reine et respectivement *échangeroit* avec Elle la partie de la Baviere et du Haut-Palatinat renfermée dans la delimitation ci-dessous expliquée. *La ligne de demarcation commenceroit auprès de Kuffstein dans le Tirol, elle suivroit le cours de l'Inn jusqu' à Wasserbourg, de là elle seroit continuée vers Landshut à Lanckwat, ensuite à Perbing, Donaustauf, Nittenau, Neubourg, Retz jusqu' à Waldmunchen le long du grand chemin, qui conduit à Toms en Bohême.* — —

L'Im-

Druckschrift nicht zur Hand haben, beyfüget, und die man allezeit durch die Originalien bestätigen kann, nachlesen. Aus diesen nicht abzuleugnenden Stellen erhellet doch wohl unstreitig, daß der Wiener Hof damals nicht nur Niederbaiern, oder einen Theil des Baierlandes von einer Million Gulden Einkünfte, sondern den grösten und besten Theil der Ober-Pfalz und des ganzen Baierlandes in einer geraden Linie von Böhmen bis an Tyroll, welche man aus der untenstehenden Proposition des v. Thugut, auf der Landcharte leicht berechnen kann, zu erwerben verlanget, sondern

---

L' Imperatrice-Reine cederoit à l' Electeur Palatin tout ce qu' Elle possede dans le cercle de Suabe — et si, les revenus de l'acquisition en Baviere excedoient le préciput de l' Imperatrice-Reine avec les revenus des possessions Autrichiennes en Suabe, S. M. dedommageroit l' Electeur Palatin avec exactitude, soit par d'autres *cessions d'un revenu égal dans les Pays-Bas*, soit en se chargeant d'une partie proportionnée des dettes de la Baviere. — Hiermit stimmet überein eben dieser Tauschantrag, welchen der Kaiserin-Königin M. dem Könige durch Ihr eigenhändiges von dem v. Thugut überbrachtes Schreiben v. 12. Jul. 1778. gethan haben, welches Schreiben in obgedachter Königl. Erklärung vom October 1778. auszugsweise nachgesehen werden kann.

Extrait de la réponse du Ministère Prussien à la susdite proposition de Mr. de Thougout.

On n'a qu'à comparer avec la Carte géographique de Bavière la demarcation énoncée dans cet article, pour voir d'un coup d'oeil, combien cette acquisition seroit immense et dangereuse pour tout l'Empire, et combien l'arrangement proposé seroit préjudiciable à la Maison Palatine et anéantiroit toute son existence politique. La Cour de Vienne couperoit la

dern auch, da er wohl einsahe, daß solches viel mehr als seine Prätension betragen würde, dagegen alle seine Besitzungen in Schwaben und nöthigenfalls auch einen Theil der Niederlande zum Tausch dem Chur-Hause Pfalz angebothen. Die K. Preuß. Ministri bothen zwar dem Wiener Hofe in ihrer Antwort den Inn-Distrikt von Baiern vertragsweise, und um den Krieg zu vermeiden, an; sie verwarfen aber gänzlich den Oesterreichischer Seits angetragenen Tausch des größten Theils von Baiern gegen die Oesterreichische Besitzungen

---

la Baviére par une ligne transversale depuis le Tyrol jusqu'à la Bohéme; elle obtiendroit non seulement toute la Basse-Baviére, sur la quelle elle forme des prétentions, mais aussi une grande partie de la Haute-Baviére, sur laquelle elle n'en a formé aucune jusqu'ici; elle emporteroit si non la partie la plus grande de la Baviére et du Haut-Palatinat, du moins la plus fertile, la plus riche et la plus peuplée, contenant les rivieres du Danube, de l'Iser, de l'Inn et de la Salza, avec les riches Salines de Reichenhall, et elle ne laisseroit à la Maison Palatine que la partie la plus mauvaise de ces deux Duchés, qui ne consiste qu'en bois et en sable, qui ne peut se soutenir sans le sécours de l'autre partie et en seroit toujours dependante, et qui resteroit pourtant chargée d'un fardeau immense de dettes. La partie de la Baviére, dont on demande la cession, et dont le prix principal consiste dans la contiguité et les qualités intrinseques, ne sauroit jamais être compensée par des équivalens éloignés, éparpillés et d'une qualité fort inferieure à tous égards. En général toute la methode proposée d'acquerir la partie de la Baviére qu'on demande, et surtout l'excedent de la prétention Autrichienne par une évaluation en revenus et par des *équivalens*, est aussi nouvelle que préjudiciable par ses consequences. — Pour sentir, de quelle dan-

gen in Schwaben und einen Theil der Niederlande. Hierüber zerschlugen sich die Conferenzien von **Braunau**, und es folget doch wohl aus dieser wahrhaften Darstellung, daß mehrgedachte Conferenzien außer dem gütlichen Vergleiche über die Ansprüche der Kaiserinn-Königinn, auch einen Austausch, zwar nicht von dem ganzen Herzogthum Baiern, aber doch von dem grösten und besten Theile desselben und von der Ober-Pfalz zum Gegenstand gehabt, und allerdings von einem Tausche damals die Frage gewesen, daß, da der K. Preuß. Hof solchen Tausch als unzuläßig abgelehnet, der Krieg

dangereuse consequence seroit pour la Maison Palatine l'évaluation des païs à ceder par les révenus actuels, on n'a qu'a considerer, que la Baviére est jusqu'ici notoirement le païs le plus mal administré de toute l'Allemagne, de sorte qu'un district, qui rapporte à présent un million de revenus, en rapporteroit bientôt le double et le triple à la Cour de Vienne, et la Maison Palatine y perdroit ce que la Maison d' Autriche y gagneroit. — Quand on voudra peser avec équité et sans prévention toutes les considerations qu'on vient d'alleguer en précis, on ne sauroit trouver étrange, que Sa Majesté ne puisse pas donner les mains à des propositions et à un arrangement, qui demembreroit d'une maniére énorme l'important Duché de Baviére; qui anéantiroit présque la Maison Palatine; qui procureroit à la Maison d'Autriche sans aucun titre valable un agrandissement exorbitant; qui renverseroit ainsi tout l'équilibre du pouvoir en Allemagne; qui affecteroit par ses consequences la liberté et la sureté de tout l'Empire et de son sistême, et par ses suites aussi celle du Roi, et seroit par la directement contraire à la dignité et aux intérêts les plus essentiels de Sa Majesté, ainsi qu'aux engagemens, qu'Elle a pris, et au but qu' Elle s'est proposée en intervenant dans l'affaire de Baviére.

Krieg darüber fortgesetzet worden, und da solcher sich durch den Teschner Frieden geendiget, durch denselben nicht allein die Prätension des Wiener Hofes an Baiern, sondern auch dessen verlangter Tauschhandel abgethan worden.

Dieser also erwiesene Vorgang zu Braunau zeiget zugleich, daß nach demselben, und nachdem der Wiener Hof durch den Teschner Frieden sich aller Ansprüche auf Baiern begeben, der **König von Preußen wohl hat erwarten können, daß der Wiener Hof nicht wieder an eine andere Erwerbung von Baiern denken würde.** Alles was dagegen in der **Prüfung** (S. 4.) gesaget wird, bestehet in unrichtigen Schlüssen und Ausweichungen. Der König widersetzte sich im J. 1778. nicht allein den Ansprüchen des Wiener Hofes auf Baiern, sondern auch gleich erwiesener maßen desselben verlangtem Tauschhandel. Er that es vornehmlich, wie er damals so oft dem Wiener Hof erkläret um das Gleichgewicht in Teutschland zu erhalten; er hat also den Teschner Frieden nicht allein gegen die Oesterreichische Ansprüche, sondern auch gegen jeden Umtausch erstritten. Sollte dieser Satz nicht gelten; stünde es dem Wiener Hofe noch immer frey, Baiern, nach vergeblich versuchten Ansprüchen, durch Tauschhandlungen oder andere erkünstelte Mittel an sich zu bringen; so wäre der Teschner Frieden vergeblich und sein Endzweck verschwände mit dem Gleichgewicht und der Sicherheit von Teutschland. Alle diese Gründe passen keinesweges auf die hier in der **Prüfung** so unbefugt angebrachte **Vergleichung des Austausches der zwey Marggrafthümer gegen die Lausitz.** Unten (S. 17. 18. 19.) wird auch näher gezeiget werden, daß der Antrag dieses

Austausches nicht von dem K. Preuß. sondern ursprünglich von dem Wiener Hofe selbst herkommt, um seine Absichten auf Baiern dadurch zu befördern, daß ersterer denselben aber nicht geltend gemacht, noch darauf bestanden, und ihm also auch nicht die Einwendung von ungültigen Ansprüchen gemacht werden können.

Da die K. Preuß. Erklärung den Satz enthält, daß die in dem Teschner Frieden garantirte Pfälzische Hausverträge, dem Hause Pfalz alle Veräußerung, und namentlich jeden Umtausch seiner Staaten verbieten, so wird in der Prüfung (S. 4. 5.) dagegen eine Stelle aus Schmidts Geschichte der Deutschen angeführet, welche die Beschaffenheit der hier ironisch so benannten pragmatischen Sanction von 1329, oder des Tractats von Pavia erläutern soll, und aus dieser angeblichen Aufklärung werden ohne weitere Auseinandersetzung die unmittelbare Folgen gezogen, daß der Pavische Vertrag nicht von dem damaligen ganzen Hause Baiern, auch nicht für alle seine damalige und künftige Besitzungen geschlossen worden sey, indem die Herzoge von Nieder-Baiern damals nicht Antheil daran genommen, und die Mark Brandenburg, welche K. Ludwigs von Baiern Söhne damals besaßen, nicht mit unter den Vertrag von Pavia gezogen, auch nachhero ohne Einwendung des Hauses Pfalz veräußert worden, wie denn auch die Nachfolger sich an den Vertrag von Pavia wenig gekehret hätten.

Allein zuförderst kann die leere Erzehlung eines neuen Geschichtschreibers, der sie auf eine absichtsvolle und partheyische Art eingerücket, in Staatsverhandlungen nichts weiter beweisen, als so weit sie auf Urkunden und Zeugnissen gleichzeitiger Geschichtschreiber gegründet und an sich richtig ist, dagegen bey dieser Stelle vieles erinnert werden könnte. Hiernächst sind die daraus sowohl in der Schmidtschen Erzählung, als in der **Prüfung** gezogene Folgen an sich unrichtig, und auf den dadurch bestrittenen Satz der **Preuß. Erklärung** gar nicht anwendbar: denn, wenn schon die Herzoge von **Nieder-Baiern** den Vertrag von Pavia im J. 1329. nicht mit vollzogen, so gehörte doch damals schon Nieder-Baiern zu dem Umfange des ganzen Herzogthums Baiern und zum Erb-Eigenthum des gesammten Hauses Wittelsbach, wie bey Gelegenheit des letzten Baierischen Krieges, in der **K. Pr. Erklärung**, und in der **Herzogl. Zweybrückischen Vorlegung der fideicommissarischen Rechte des Hauses Pfalz**, durch so viele Urkunden, besonders durch den Successions-Vorbehalt der Pfalzgrafen auf Nieder-Baiern vom J. 1348. so vielfältig und so unumstößig erwiesen worden. Hergegen hat die von Baiern so weit entfernte Mark **Brandenburg** niemals zu dem Herzogthum Baiern gehöret; sie war ein besonderes mit einer andern Chur nicht leicht zu vereinigendes Churfürstenthum, sie war von K. Ludwig bloß seinen Söhnen verliehen, und konnte von denselben ohne Einwendung der Pfalzgrafen veräußert werden, ohne Verletzung des Tractats von Pavia, in welchem die Mark Brandenburg nicht begriffen war, eben so wie die von einem Baier-Fürsten erheirathete Niederlande bey dem Hause Baiern nicht geblieben, sondern an das Haus Oesterreich

sterreich gekommen. Dieses hohe Haus weiß es am besten, wenn, warum und wodurch der Vertrag von Pavia so oft verletzt worden; Tyroll, das Inn-Viertel und die großen Stücke von Baiern, welche K. Maximilian nach dem Tode H. George davon abgerissen, beweisen es, gewaltsame Abreißungen heben aber den Tractat von Pavia nicht auf. Wenn auch alle verfängliche Anspielungen der Prüfung mehr Grund hätten, als sie nicht haben, so zerfielen sie doch endlich dadurch gänzlich, daß das gesamte Haus Pfalz-Baiern in allen seinen vielfältigen, besonders den neuern Hausverträgen von 1766 und 1771. den Tractat von Pavia ausdrücklich für das pragmatische Hausgesetz von Baiern, erkläret, und auf alle seine, auch nachhero erworbene Besitzungen extentiret, und dieselbe mit einem beständigen Fideicommiß beleget, wie der erste Artikel des Hausvertrages von 1766. des mehreren besaget. Hat nun der Tractat von Pavia dem Hause Pfalz-Baiern mit klaren Worten alle Veräusserung und nahmentlich alle Verwechselung, d. i. in heutiger Sprache jeden Umtausch seiner Staaten verboten, *) so

*) Die merkwürdige und kernhafte Worte des Vertrags von Pavia von 1329. Art. 10. 11. 12. verdienen hier angeführt zu werden und lauten also:

> Wir sullen auch Vnser Herrschaft/ Vest vnd Gut niemand geben noch verkaufen/ vnd was wir ye verkaufen mussen/ die sollen wir yne zu kauf geben vnd anderst niemand, das sullen sie Vns herwieder thun. Wir sullen auch Vnser Veste und Gut/ wie die genandt sind/ nicht versetzen/ keinem König noch Fürsten/ er sey Pfaff oder Lay; also sullen sy auch thun. Wir sullen auch Vnsere Herrschaft/ Burgt/ Statt vnd Gutt niemand leyhen/ versetzen vnd verwexeln mit Gevärde auf ihrn Schaden/ dasselbe sullen sy Vns hinwieder thun.

so muß solches auch noch jetzo und ohnstreitig von den im Tractat von Pavia ausdrücklich benannten Ländern, so wie ganz Baiern und die Pfalz, gelten, nachdem mehrbesagter Tractat in den neuern Hausverträgen von 1766. und 1771. erneuret und bestätiget, und alle diese Hausverträge zusammen in dem Teschner Frieden garantiret worden.

Hierauf führet man in der Prüfung (S. 5. 6.) aus dem 14ten Artikel des Pfalz-Baierschen Hausvertrages von 1771. folgende Worte an: „damit aber die „unter der Erbeinigung begriffene Lande und Leute un„veräußerlich in jedem Hause beysammen verbleiben „und erhalten werden, gleichwie in dem Pavischen und „andern Hausverträgen darauf gedacht worden ist, auch „die Fideicommiß- und Erbeinigungs-Eigenschaft von „selbsten mit sich bringet, daß außer den Nothfällen, „oder Verschaffung bessern Nutzens, weder Ver„äußerung noch Verpfändung Platz haben, so solle es „auch künftig also beobachtet werden, und wenn ein „Theil aus verstandenen Ursachen veranlasset oder „gezwungen würde, dem andern Theile nicht nur das „Vorkaufsrecht, sondern auch der Einstand gebüre.„ Man glaubt, aus dieser Stelle die Folge herleiten zu können, daß die Hausverträge dem Hause Pfalz alle Veräußerung, auch des kleinsten Theils seiner Staaten keinesweges verbieten; daß dessen sämtliche Besitzungen nicht mit einem schlechterdings unveräußerlichen Fideicommiß beleget wären, und da die Hausverträge in Noth- oder solchen Fällen, wo besserer Nutzen verschaft werden kann, die Veräußerung oder Verpfändung erlaubten,

laubten, und nur den Haus-Agnaten das Vorkaufs- und Einstands-Recht zugestünden, so müsten sie auch in eben diesen Fällen einen Austausch gegen Land und Leute verstatten.

Der Verfasser der Prüfung glaubt hier eine große Entdeckung für die Veräusserungs-Freyheit gemacht zu haben; es ist aber zu bewundern, daß er auf einen Grund verfällt, der gerade das Gegentheil beweiset; denn da die hier selbst angeführte Worte des Hausvertrages von 1771. ausdrücklich besagen: **damit die unter der Erbeinigung begriffene Lande unveräußerlich in iedem Hause beysammen bleiben, gleichwie in dem Paviischen und andern Hausverträgen darauf gedacht worden, auch die Fideicommiß und Erbeinigungs-Eigenschaft von selbst mit sich bringt**; so folget daraus doch wohl unstreitig, und kann nicht deutlicher gesaget werden, daß die im J. 1766. vorhandene Pfalz-Baierische Linien sich hier mit Erneuerung und Grundlegung des Paviischen Vertrages, **auf das kräftigste von neuem verbunden haben, die unter der Erbeinigung begriffene Lande, welches doch wohl die Baierische und Pfälzische und keine andere sind, als von denen allein hier die Rede war, und also den** Complexum **der im J. 1766. von dem Hause Pfalz-Baiern besessenen Lande, unveräuserlich in jedem Hause zusammen zu erhalten, und daß wenn in Nothfällen, oder zu Verschaffung bessern Nutzens sie sich einige Veräusserung gestatten, solches nur von einzelnen Stücken verstanden werden können, wohin auch der 18te Artikel des Badenschen Friedens zielet, und daß alsdenn auch die Veräusserung nicht an fremde geschehen sollen, sondern**

der

der andern Linie das Vorkaufsrecht und der Einstand gebühre. Die Befugniß, an Fremde zu veräussern, könnte höchstens nur alsdenn daraus gezogen werden, wenn die andere Linie das Recht des Vorkaufs oder des Einstandes nicht ausüben wollte. Man würde diesem Artikel Gewalt anthun, und es würde wider die klaren Worte des Eingangs streiten, wenn man daraus folgern wollte, daß es einer oder der andern Pfalz-Baierischen Linien erlaubt sey, das ganze Herzogthum Baiern und die dazu gehörige Lande, oder die ganze Chur Pfalz nach eigenem Gutfinden zu veräussern, zu verpfänden, oder zu vertauschen.

Es ist überhaupt sonderbar und ein bloßer Kunstgrif, wenn nach der Prüfung, der Wiener Hof mit dem K. Preuß. im allgemeinen darüber streiten will, ob dem Hause Pfalz-Baiern erlaubt sey, seine Lande zu veräussern, oder zu vertauschen. Der K. Preuß. Hof hat nicht nöthig, sich darüber herauszulassen; er behauptet aber mit Grund und Recht, daß in dem gegenwärtig vorseienden Fall das Haus Pfalz-Baiern nach seinen im Teschner Frieden garantirten Hausverträgen, weder das ganze Herzogthum Baiern, noch den grösten Theil desselben, dem Wiener Hofe nach dessen Absicht vertauschen könne, und daß die in obgedachtem 14ten Artikel in Ansehung von einzelnen Districten allein nachgelassene Fälle **von Noth oder bessern Nutzen**, zu einer Austauschung, für das Haus Pfalz-Baiern anjetzo gewiß nicht vorhanden sind. Man darf nur den dem Herrn Herzog von Pfalz-Zweibrück zu Anfang dieses Jahres gethanen, und in der K. Preuß. Erklärung bekannt gemachten Antrag nachsehen, so wird ein jeder Unpartheiischer leicht beurtheilen können,

können, ob es zu dem bessern Nutzen des Hauses Pfalz-Baiern gereichen würde, das große, fruchtbare, wohlgelegene und der größten Verbesserung noch fähige Herzogthum Baiern, nebst der Ober-Pfalz, und den Ländern Sulzbach und Neuburg, gegen den nicht halb so großen und wenig zu verbessernden Theil der Oesterreichischen Niederlande, der überdem noch von seiner Artillerie und seinen National-Truppen, auch von der baaren Geldmasse durch beständige Anleihen für den Wiener Hof, entblößet werden sollte, zu vertauschen. Niemals kann mit Grund und Wahrheit behauptet werden, daß das Haus Pfalz durch einen solchen Tausch nur ein erträgliches Equivalent erhalten würde, wie unten S. 15. 16. noch näher erwiesen wird.

Hiernächst hat man in der Prüfung (S. 7.) die von der Russischen Kaiserin M. des Königs M. durch den Fürsten Dolgorouki ertheilte Antwort in ihrem ganzen Buchstäblichen Innhalt vorgelegt und scheinet es, daß man dadurch einen Unterschied gegen das, was davon in der K. Erklärung gesaget worden, herausbringen wolle. Man hätte aber, wenn man sich nicht enthalten kann, bey jeder Gelegenheit seine verfängliche Absichten zu zeigen, die Antwort der Kaiserin Maiestät in der an die Reichsstände erlassenen ausführlichern Königl. Erklärung im wesentlichen eben so, als hier in der Prüfung finden können und daraus nehmen sollen. Indessen stimmt der Sinn dieser Antwort, so wie er in der Erklärung an die Europäische Höfe ausgedrückt ist, mit der Rußisch-Kaiserlichen Antwort doch im Grunde überein, und ist auch durch das Circular-Schreiben, welches der Graf von Ostermann unter dem 3. Julii an die in Teutschland

befind-

befindliche Rußische Gesandten erlassen, bestätiget worden, indem es darinn ausdrücklich heißt: que le refus de l'héritier présomtif de Bavière a suffi pour faire tomber la proposition de l'échange. Da nun aber der Wiener Hof einmal gut gefunden, die Antwort des Rußisch-Kaiserlichen Hofes in der obangedeuteten Absicht und um das Ende derselben der Welt bemerklich zu machen, dergestalt ganz vorzulegen, so wird es auch erlaubt und nicht undienlich seyn, wenn man hier diejenige Rückantwort, welche man K. Preußischer Seits dem Fürst Dolgorouki darauf ertheilet hat, gleichfalls ganz vorleget, welche also lautet:

"Sr. K. M. erkennten mit Vergnügen die freundschaft-"liche Art, mit der Ihro M. die Kaiserin Ihnen Dero "Meinung über den vorgehabten Tausch zwischen Baiern und "den Niederlanden, hätte zu erkennen geben lassen wollen; "da indeß diese Meinung von derjenigen, welche Sr. M. "über diese Angelegenheit geäussert hätten, abwiche, so "glaubten Sie, es Ihrer Freundschaft für Ihro K. M. schul-"dig zu seyn, Denenselben ohne einigen Rückhalt die Gründe "anzuvertrauen, welche Ihre Art zu denken hierinn bestimmt "hätten; daß, weit entfernt dieses Tausch-Project dem "Hause Pfalz vortheilhaft zu halten, es leicht seyn würde zu "beweisen, wie Baiern in Absicht seiner Größe, seiner Be-"völkerung und seiner Einkünfte die Niederlande sehr über-"träfe; daß aber von dieser Betrachtung (die eigentlich nicht "die Hauptsache anginge, so sehr wichtig sie auch für den "Herzog von Zweibrücken seyn müßte) ganz unabhängig, noch "eine andere vorhanden wäre, welche Sr. M. besonders "interessirte: diese bestände darinn, daß die Pfälzische Haus-

"verträge, welche sich auf dem Tractat von Pavia gründen, "und durch den Art. 8. des Teschner Friedens förmlich be"stätiget sind, ausdrücklich alle und jede Veräusserung, und "namentlich alle Vertauschung von Baiern und der Pfalz un"tersagten, und also auf die feierlichste Art dem vorgehabten "Tausche entgegenstünden, welcher, wie Ihro K. M. Selbst "bezeugt hätten, ohnedem niemals als nach freywilliger Ein"willigung aller interessirten Parteyen hätte statt finden kön"nen; Sr. K. M. schmeichelten sich, diese kurze Darstellung "werde schon hinreichen, um Ihro Kaiserl. M. zu überzeugen, "wie die Meinung des Königs über diese Angelegenheit durch "die stärksten Gründe bestimmt wäre, und wie die Verbind"lichkeiten und Verpflichtungen, welche Ihnen Ihre Qualität "eines der ersten Fürsten des Reichs auflegte, Ihnen nicht "erlaubten, davon abzugehen; da auch am Ende des Schrei"bens des Herrn Vice-Canzlers, der Wiedervereinigung der "fränkischen Marggrafschaften mit der regierenden Linie des "Königl. Hauses als eines diesem Tausch-Projecte ähnlichen "Falls, Erwähnung geschähe; so könnten Se. Maj. so sehr "die dankbarste Erinnerung der freundschaftlichen Bemühun"gen, welche Ihro Kais. M. bey den Teschner-Friedens"Negociationen hätten anwenden wollen, bey Ihnen unver"löschlich wäre, doch nicht umhin, den großen Unterschied be"merklich zu machen, der zwischen einem durch die Pfälzische "Hausverträge verbotenen Tausche, und dem erblichen Anfalle "eines Landes, welches das alte Stammgut des Hauses "Brandenburg sey, statt fände."

In der Prüfung (S. 8.) wird hierauf weiter vorgegeben: daß, ohngeachtet der Berliner Hof bereits im

 Februar

Februar von der Rußischen Maj. über die wahrhafte Beschaffenheit des Austauschantrages unterrichtet worden, so sey gleichwohl bald darauf in ganz Teutschland und bey vielen anderen Höfen verbreitet worden, daß von des Kaisers M. gewaltsame Austausch- Säkularisations- und sonstige zum Umsturz der Reichsverfassung abzielende Projecte im Schild geführet würden. Es sey von Seiten des K. K. Hofes keine Verhehlung der Wirklichkeit des geschehenen Austauschantrages, sondern nichts mehr und nichts weniger als die Bestätigung der reinsten Wahrheit gewesen, da seinen sämtlichen Ministern aufgetragen worden, aller Orten zu erklären, daß Sr. K. M. die Ihnen aufgebürdeten Absichten nie gehabt, noch dermalen haben, noch jemals haben würden.

Wenn der Wiener Hof noch immer glaubend machen will und hier, zwar ohne Benennung des K. Preuß. Hofes, zu verstehen giebt, in seinem Circular-Schreiben v. 11. May aber dreist vorgibt, daß der Preuß. Hof ihm gewaltsame Austauschungen, Secularisationen und andere reichsconstitutionswidrige Projecte Schuld gebe, und solches in- und ausserhalb des Reichs verbreiten lasse; so muß man ihm hierdurch nochmals, wie schon in der Erklärung an die Reichsstände geschehen, widersprechen. Man kann den Wiener Hof dreist auffordern, einen einzigen Umstand anzugeben, durch welchen der K. Preuß. Hof dergleichen Beschuldigung von gewaltsamen und widerrechtlichen Projecten gegen ihn verbreitet habe. Man beruft sich nochmals auf das Zeugniß derjenigen Herren Churfürsten und Fürsten, denen man die Vereinigung

gung angetragen, welche bezeugen werden, daß man nichts gethan, als ihnen die Unzuläßigkeit und die Gefährde eines Tausches von Baiern überhaupt, bemerklich zu machen, ohne jemanden von gewaltsamen Tausch- und Secularisations-Projecten zu beschuldigen. Man bestreitet nicht, daß der K. K. Hof gegen dergleichen Absichten sich in den Erklärungen seiner Minister verwahret hat; man darf aber nur die beiden Circular-Schreiben des F. Kauniz vom 11. May und 23. Junii gegen einander halten, so wird ein jeder daraus ersehen, daß im erstern der Tausch von Baiern nicht benennet, sondern mit Stillschweigen übergangen, in dem zweyten aber, nach der Rußisch. Kais. Declaration, sehr dagegen geeifert wird.

Der K. K. Hof kann in der Prüfung (S. 9.) nicht begreifen, warum man bey so vielen Beispielen theils bewerkstelligter, theils noch in Unterhandlung stehender teutscher Länder-Vertauschungen, ihm die Möglichkeit eines Umtausches von Baiern abstreiten könne.

Es läßt sich begreifen, daß ein Ländertausch möglich sey zwischen Contrahenten, welche darunter freie Hände haben, und daß er nicht möglich sey, wenn ein solcher Ländertausch, wie in Ansehung von Baiern, durch Hausverträge und Friedensschlüsse, wo nicht ganz verboten, dennoch auf die Einwilligung aller Contrahenten und Interessenten eingeschränket ist, von denen man dieselbe nie erwarten darf, so lange man bey ihnen Kenntniß ihrer Rechte und ihres Interesse voraussetzen kann. Wenn dazu ein Hof der durch Ansprüche und Tausch-Projecte versuchten Erwerbung eines Lan-

des durch einen Friedensschluß entsaget, so kann man in allen diesen Fällen sehr richtig sagen, daß ein solcher Ländertausch politisch und rechtlich unmöglich sey. Indessen ist dieses ein bloßer Gegenstand von Speculation und stehet jedem Theile frey, darüber nach seinen Grundsätzen zu denken, so lange der Wiener Hof bey seinem angekündigten Vorsatz bleibt, nichts als einen freiwilligen Tausch von Baiern zu wollen, das Haus Pfalz aber und die übrige Interessenten sich dazu nicht verstehen.

Der Verfasser der Prüfung giebt sich hernach (auf den zwey S. 10. u. 11.) die unnötige Mühe, weitläuftig beweisen zu wollen, daß der K. Preuß. Hof in seinen Staatsschriften vom J. 1778. dem ganzen Hause Baiern die willkürliche Befugniß, seine Staaten zu vertauschen, zugestanden; in den Erklärungen von 1785. aber sie ihm abstreite, und sich also dadurch eines Widerspruchs schuldig mache.

Dieser vermeintlich Widerspruch hebt sich von selbst, wenn man erwägt, daß im J. 1778. und vor dem Teschner Frieden, das Haus Pfalz-Baiern bloß durch seine eigene Hausverträge und die Reichssatzungen gebunden war; da aber S. K. M. v. Preußen die Unveräusserlichkeit von Baiern zu Erhaltung des Reichssystems und Gleichgewichts durch einen Krieg behauptet; da Sie durch den Frieden von Teschen mit andern Mächten die Garantie der Pfalz-Baierischen Hausverträge erworben und übernommen, so haben Sie dadurch ein Recht und Interesse bekommen, über der strengen Beobachtung dieser Hausverträge zu halten, und können ohne Widerspruch im J. 1785. eine andre Sprache,

als

als im J. 1778. führen, zumahl wenn es fest und erwiesen bleibt, daß dem Hause Pfalz-Baiern, nachdem es sich durch so viele Hausverträge zur Unzertrennlichkeit seiner Pfalz-Baierischen Lande verbunden, eine gänzliche Veräusserung von Baiern nirgends nachgelassen ist. Ein ieder Unpartheiischer wird auch leicht einsehen, daß eine solche Aufsuchung von dergleichen Widersprüchen nur auf gekünstelte Sophistereien, um das Publikum irre zu machen, hinauslaufe, daß es allezeit auf die Wahrheit der jezigen und lezten Behauptungen ankommt, und daß, wie man vorhin gesagt, zum Glück von Teutschland, der ganze gegenwärtige Streit speculativisch bleibt, so lange das ganze Haus Pfalz-Baiern sein wahres Interesse nicht verkennend, sich zu keinen freiwilligen Tausch bequemen will.

Man sucht hierauf in der Prüfung (S. 11. 12. 13.) gegen die K. Preuß. Erklärung aus der Geschichte des im J. 1714. zu Baden geschlossenen Friedens weitläuftig zu beweisen, daß durch die in desselben 18ten Artikel stehende Worte: Si domus Bavarica a sua integra restitutione *aliquam* statuum suorum cum aliis permutationem rebus suis convenire autumaret, ei tum Sacra Regia Maiestas Christianissima nihil obstaculi injiciet, die Contrahenten des Badner Friedens ein für allemal festgesezt hätten, daß das Haus Baiern die freie Befugniß habe, seine Länder nach Willkühr und Gutfinden zu vertauschen.

Alles was in der Prüfung aus der Geschichte der Badner Friedens-Unterhandlungen angeführt wird, beweiset keines-

neswegeş, daß bey denselben von der Vertauschung der sämtlichen Baierischen Lande die Rede gewesen sey, und wenn solches auch wäre, so kommt es nicht auf die Friedens-Handlung, sondern darauf an, ob in dem 18ten Artikel des Badner-Friedens dem Hause Baiern würklich eine unumschränkte Freiheit, seine Länder, und zwar alle seine Länder, nach eigenem Gutfinden zu vertauschen, zugestanden und anerkannt sey. Diese Sätze kann man dem Wiener Hofe aus folgenden Gründen keinesweges einräumen. 1) Zeiget das Wort *aliquam*, daß die Contrahenten keinesweges gemeynet gewesen, dem Hause Baiern eine gänzliche Vertauschung aller seiner Länder zuzugestehen, denn sonst hätte das Wort aliquam, weil es allezeit eine Einschränkung anzeiget, wegbleiben, und es schlechtweg heißen müssen: si Domus Bavarica statuum suorum permutationem rebus suis convenire autumaret. Es war nicht nöthig, so wie in der Prüfung (S. 13.) behauptet wird, permutationem aliquorum suorum statuum zu setzen; das Wort *aliquam* bedeutet eben sowohl eine Einschränkung, und eben dieses gilt von den hier angeführten französischen Worten des ersten Friedens-Projects: quelque échangement de ses Etats. Aus diesem allen kann man mit gutem Grunde folgern, daß dem Hause Baiern in dem Badner-Frieden nicht eine gänzliche, sondern nur eine partiale Vertauschung einiger seiner Länder, die er seinem Interesse gemäß zu seyn erachtet, ohne jedoch seine sonstige hierüber habende Pflichten auszuschließen oder aufzuheben, verstattet worden. 2) Wird ein jeder Unpartheiischer, der diesen 18ten Art. des Badner Friedens ohne Vorurtheil und mit Bedacht ansiehet, finden, daß, obzwar derselbe im Namen des gesammten Reichs geschlossen worden, welches man nicht leugnet, das

das gesammte Reich dadurch doch keine neue Verbindung gegen das Haus Baiern in Ansehung seines Ländertausches eingegangen, noch diesem Hause die ihm aus seinen eigenen Hausverträgen, der güldenen Bulle und der Reichsverfassung obliegende Verbindlichkeiten erlassen. Die Disposition und die Verfügung dieses Artikels enthält blos ein Versprechen des Königs von Frankreich, daß er einem Ländertausch des Hauses Baiern nicht zuwider seyn wolle, welches die Krone Frankreich damals vermuthlich ihrem Staats-Interesse nachtheilig gehalten. Wenn vorhero historisch, *enunciative* nicht *dispositive* gesagt wird, daß, wenn das Haus Baiern einigen Tausch seiner Länder gut finde, der Allerchristlichste König nicht dagegen seyn wolle, so hat das gesammte Reich dadurch das Haus Baiern nicht von der Verbindlichkeit, welche es vorhero durch seine Hausverträge und durch die Reichsverfassung gehabt, nicht seine sämmtliche Länder, noch auch ein großes Churfürstenthum, ohne Einwilligung des Reichs und zu desselben grösten Gefährde, wie der gegenwärtige Fall ist, zu veräussern, entbunden. Diese Verbindlichkeit blieb nach wie vor bestehen und muste von dem Hause Baiern beobachtet werden, wenn schon das Reich das Versprechen der Krone Frankreich, nicht dawider zu seyn, angenommen. Wäre der Sinn dieses Friedens-Artikels, daß man dem Hause Baiern dadurch eine Entbindung von obgedachten Verbindlichkeiten, und eine völlige uneingeschränkte Freiheit, seine Länder nach eigenem Willkür, ohne Rücksicht auf die vorher bestandene Verbindlichkeiten, zu vertauschen, zugestehen wolle, so hätte eine solche wichtige Veränderung ausdrücklich geschehen müssen, und der Kaiserliche Hof hätte doch wohl mit dem Reich, vor oder

nach

nach geschlossenem Frieden, darüber Rücksprache halten, und eine so starke und so wesentliche neue Verbindung von demselben ausdrücklich autorisiren lassen müssen, oder man müste, da solches nicht geschehen, daraus urtheilen, daß das Reich mit einem solchen unbestimmten aber gefährdevollen Artikel, so wie mit dem ganzen Rastader- und Badner-Frieden, überraschet und derselbe zu einer in der Folge der Zeit für das Haus Oesterreich und zum Nachtheil des Reichs zu gebrauchenden Auslegung, erschlichen worden. Es geschiehet ungern, daß man solche unangenehme Wahrheiten sagen und das Publikum mit weitschweifigen Auslegungen und Wortklaubereien unterhalten muß; es ist aber unvermeidlich und blos die Schuld derjenigen, die, um so gefährliche Tauschabsichten zu beschönigen und sie den auswärtigen Höfen als Friedens- und Reichssatzungsmäßig vorzuspiegeln, diesen solches gar nicht beweisenden Artikel des Badner-Friedens hervorgesucht, allenthalben geltend machen, so ungleich auslegen und das ganze Tausch-Sistem darauf bauen.

Wenn hiernächst in der Prüfung (S. 14.) weitläuftig bewiesen werden will, daß die Friedens-Tractaten von Rastadt und Baden vom Kaiser und Reich, vermöge der in ihnen vereinigten gesetzgebenden Gewalt, dem Hause Baiern die Befugniß, alle seine Besitzungen nach Belieben zu vertauschen, ohngeachtet der güldenen Bulle und anderer Verordnungen habe ertheilen können, so bestreitet der Königl. Preußische Hof diese beide Sätze gar nicht; er behauptet aber, und glaubet, vorstehendermaßen erwiesen zu haben, daß der Kaiser und Reich solches nicht gethan, daß sie, die ältere dem Hause Baiern aus dem Pavischen

vischen und andern Hausverträgen, aus der güldenen Bulle und der allgemeinen Reichsverfassung obliegende Verbindlichkeiten nicht aufgehoben, welches ausdrücklich hätte geschehen müssen, sondern daß man blos die Zusage von Frankreich, einem etwanigen Tausche einiger Baierischen Lande nicht zuwider zu seyn, ausbedungen und angenommen habe.

So auffallende Beweise der Verfaßer der Prüfung für die Veräußerlichkeit von Baiern aus dem Badner-Frieden angeführet zu haben glaubet, so leicht scheinet ihm auch die K. Preuß. Behauptungen von der Verordnung der güldenen Bulle, und von einer damit unvereinbarlichen Veränderung, Zertheilbarkeit und Veräußerlichkeit eines großen Churfürstenthums zu widerlegen. Um solches zu thun, frägt er (S. 15.): ob nicht das Land Baiern in ältern Zeiten viel größer gewesen, wie oft und wie sehr es nach und nach vermindert, zerstückelt und vertheilet worden?

Es ist dieses alles mehr als zu wahr; das ganze Erzherzogthum Oesterreich, Steiermark, Görtz, Tyrol und der Inn-District sind von dem ehemals so großen Herzogthum Baiern abgerissen; aber diese Abreißungen sind entweder mit Bewilligung des Reichs geschehen und dadurch gerechtfertiget, oder sie sind durch eine überwiegende Gewalt abgedrungen, und dergleichen widerrechtliche Vorgänge können unmöglich ein Recht zu mehrern Abreißungen, Vertauschungen und dergleichen Veränderungen, besonders in dem gegenwärtigen Fall, geben, noch die Befugnisse und Verbindlichkeiten des Hauses Baiern und seine Hausverträge entkräften. Der also hier in der Prüfung gebrauchte sonderbare Grund

muß dem ganzen deutschen Reiche auffallen, und wegen der daraus fließenden natürlichen Folgen seine Aufmerksamkeit erregen.

Eben so sonderbar und unerheblich ist der gleich darauf in der Prüfung (S. 15.) folgende Grund: daß die Herzoge von Baiern selbst nach der von ihnen errichteten Landesunzertrennbarkeit, doch die Lehen über Baiern in einem eigenen über die kleinere Grafschaften, auch selbst nach dem Westphälischen Frieden über die Chur und das Erzamt in besonderen Lehnbriefen erhalten hätten.

Aus diesen besondern Beleihungen, welche ihre andere gute Ursachen gehabt haben mögen, kann wohl nicht anders als durch den unrichtigsten Schluß gefolgert werden, daß solche besonders verliehene Lande und Würden, wenn sie schon einmal mit dem Herzogthum Baiern vereiniget, und durch die alte und neuere Hausverträge, besonders denen von 1766. §. 5. mit dem unveräußerlichen Fideicommiß beleget sind, doch nach Willkühr und Gutfinden davon wieder getrennt werden können.

Gleiche Bewandniß hat es mit dem in der Prüfung weiter gemachten Schluß, daß die bey der Erlöschung des Bayerschen Mannsstammes dem Reiche und der Crone Böhmen heimgefallene Lehen, nur aus neuer Gnade dem Hause Pfalz verliehen worden.

Diese Gnade ist aber in dem Teschner Frieden ausbedungen worden, und der Bewegungsgrund lag in der ehemaligen fideicommissarischen Verbindung dieser Lehne mit Baiern

und

und in der Disposition der güldenen Bulle von den Erwerbungen der Churfürsten.

Endlich wird hier noch in der Prüfung (S. 15.) behauptet: daß Baiern immer nur ein Herzogthum, nie ein Churfürstenthum gewesen, und daher auch nie im Churfürstlichen, sondern allein im Fürsten-Collegio Siz und Stimme gehabt, und daß die Baiersche Chur seit 1778. erloschen sey.

Es ist zu bewundern, daß man in einer Staatsschrift dergestalt wider alle kundbare historische Wahrheit anstoßen und schreiben kann. Wer in der alten Geschichte von Deutschland einigermaßen bewandert ist, weiß, daß die Herzoge von Baiern von den ältesten Zeiten her zu den großen und ersten Wahlfürsten von Deutschland gehöret, daß sie auch selbst, nachdem sie sich von der Pfälzischen Linie abgetheilet, im 13ten und 14ten Jahrhundert an den Wahlen der deutschen Könige Antheil gehabt, und die Churwürden und Erzämter besessen, daß sie nach dem Haus-Vertrage von Pavia von 1329. mit der Pfälzischen Linie in der Chur oder Wahl beständig hätte wechseln und die Churwürde mit ausüben sollen, wenn nicht K. Karl IV. dieselbe in der güldenen Bulle im J. 1356. der Pfälzischen Linie allein zugeschrieben und die Baiersche wegen seiner bekannten Feindschaft gegen dieselbe, sie nicht so wohl ausgeschlossen, als sie übergangen, daß aber die Herzoge von Baiern ihre Mitrechte an der Chur theils durch Protestationes, theils selbst durch Belehnungen von einigen Kaisern, als Sigismund, Friedrich III., Maximilian und Carl V. jederzeit verwahret und erhalten, bis Herzog Maximilian im

J. 1623. durch den Churfürstlichen Collegial-Schluß und hernach durch den Westphälischen Frieden eine besondere Chur erhielte, welche auch bis zu der im J. 1778. geschehenen Erlöschung des Baierschen Mannsstammes bestanden. Durch diese Erlöschung ist die im Westphälischen Frieden gestiftete 8te Chur eingegangen, und hergegen nach den klaren Worten des Westphälischen Friedens Art. IV. §. 3. und 9. die alte Pfalz-Baierische oder fünfte Chur an die Rudolphinische oder jetzige Pfälzische Linie zurückgekommen. Es folget also aus allen diesen Anführungen, daß die Churfürstliche Würde von den ältesten Zeiten her auf der Pfalz und dem Herzogthum Baiern zugleich gehaftet, daß Baiern mit der Pfalz zusammen jederzeit ein Churfürstenthum, ausgemachet, und daß also auch die in der güldenen Bulle Cap. 25. nicht allein den Churfürstenthümern, sondern auch den Fürstenthümern ausdrücklich beygelegte Untrennbarkeit gleichfalls dem Lande Baiern zukomme, und dahero mit Recht davon gesaget werden könne, daß selbiges unter der Verfügung der güldenen Bulle stehe. Wenn Jemand an diesen hier kurz angeführten Sätzen noch zweifeln sollte, der kann nähere Beweise davon in der Herzoglich Pfalz-Zweybrückischen Vorlegung der fideicommissarischen Rechte des Hauses Pfalz §. 90-97. und in Fischers Abhandlung von der Baierschen Kurwürde finden.

In der K. Preuß. Erklärung ist behauptet worden, daß wenn auch angenommen, aber nicht eingeräumet, der Badner Frieden dem Hause Baiern einen ihm nützlichen Tausch einiger seiner Besitzungen verstattet hätte, so sey solche Befugniß doch durch den Teschner

Frieden

Frieden dadurch verändert und aufgehoben worden, daß darinn alle Pfalzbaierische Hausverträge, die jede Veräusserung und Verwechselung der Pfalzbaierischen Lande verbieten, unter der Garantie aller der Mächte, welche diesen Frieden theils geschlossen, theils garantirt, erneuert und bestätiget worden, und könne also kein Tausch von Baiern mehr statt haben, ohne Einwilligung des Königs von Preußen und des Churfürsten zu Sachsen, als hauptschließender Theile dieses Friedens, imgleichen der Höfe von Frankreich und Rußland und des gesammten teutschen Reichs, welche die Garantie davon übernommen. Man glaubt in der Wiener Prüfung, (S. 16. 17. 18.) um diese Behauptung des Königl. Preuß. Hofes zu widerlegen, nichts weiter thun zu dürfen, als die Gründe damit zu vergleichen, durch welche im J. 1778. in den Preuß. Staatsschriften die Gültigkeit der Vereinigung der Anspach-Bareuthschen Lande mit der Churbrandenburgischen Primogenitur sey vertheidiget und endlich auch in dem Teschner Frieden festgesetzet worden. Daraus zieht man in der Prüfung (S. 18.) die Folgerungen: das Churhaus Pfalz habe, so wie alle andere Fürstliche teutsche Häuser, nach natürlichen, bürgerlichen und Lehnrechten die Befugniß, durch einstimmigen Schluß seiner Mitglieder, die alten Hausverträge aufzuheben, und den Umständen nach für sich nützlicher einzurichten, auch mit seinen Erblanden nach Gutfinden zu verfahren, auch einige derselben zu vertauschen, sonst der König von Preußen die behauptete Gültigkeit der Einziehung der Anspach-Bayreuthischen

 Lande

Lande zur Brandenburgischen Primogenitur mit dem Austausch derselben gegen die Lausitz nicht hätte vereinbaren können; die Contrahenten und Garants des Teschner Friedens hätten durch die Bestätigung und Garantie der Pfälzischen Hausverträge kein Recht bekommen, noch sich vorbehalten, über die Neuerung derselben einige Beurtheilung sich anzumaßen; diese Hausverträge wären durch solche Garantie so wenig ein unveränderliches Gesetz geworden, als andere Verträge von Reichsfürsten; vorgedachte Garants wären nicht interessirt dabey, sondern allein die Fürsten des Hauses Pfalz; diese allein, und nicht Kaiser und Reich und die übrige garantirende Höfe könnten die Erfüllung der Pfälzischen Hausverträge verlangen; wenn sie unter sich einig wären, es nicht zu thun und mit ihren Erbländern eine andre Einrichtung zu machen, so hätte niemand dagegen etwas zu sagen rc.

Die hier so unnöthig verschwendete Menge von gleich unrichtigen Schlüssen und Folgerungen aus einer vermeintlichen Vergleichung der vorigen und jetzigen Behauptungen des K. Preuß. Hofes und der angeblich gleichen Verhältnisse der Churhäuser Brandenburg und Pfalz-Baiern, ist auf dem gegenwärtigen Fall des Tausches von Baiern abermals so wenig als die vorigen, anwendbar, so lange das gesammte Haus Baiern, sein wahres Interesse besser kennend, sich zu der von dem Wiener Hofe so oft angetragenen und so lange vorbereiteten Austauschung der Baierischen Lande nicht verstehet, sondern vielmehr die vornehmste Mitglieder desselben auf das stärkste dagegen protestiren und bey ihren alten

Haus-

Hausverträgen bleiben wollen. Diese dem Wiener Hofe so schmeichelhafte Wendung kann also zu nichts anders dienen, als daß sie seine fortdauernde Absichten auf Baiern bestätiget, und daß der Weg dazu gebahnet werden will, indem man suchet, dem K. Preuß. Hofe Widersprüche aufzubürden, und ihn mit seinen eigenen Grundsätzen über künftige ungewisse Fälle zu bestreiten. Aber auch diese Bemühung wird vergeblich ausfallen, wenn ein unbefangenes Publikum, die so sehr verschiedene Fälle, welche man Oesterreichischer Seits so künstlich zu vermengen sucht, nach folgenden kurzen Betrachtungen, gehörig unterscheidet. 1) Hat das Churhaus Brandenburg sich in seinen Hausverträgen nicht verbunden, niemals einige von seinen Ländern zu vertauschen, so wie das Haus Pfalz-Baiern unstreitig gethan hat, und hätte also ersteres freyere Hände darunter: indessen ist es doch ohne Grund und unrichtig, wie hier vorgegeben wird: daß **S. K. M. von Preußen die Einziehung der Anspach-Bareutschen Lande zur Brandenburgischen Primogenitur mit dem Austausche derselben gegen die Laußnitz vereinbaret hätten,** wie man solches unten (S. 17. 18. 19.) nach den wahren dem Wiener Hofe allein zur Last fallenden Umständen näher darthun und der Welt offenbaren wird; dahero die hier aus einer so unrichtigen Vergleichung zweyer ganz verschiedener Gegenstände gezogene Consequenz gänzlich wegfällt. 2) Hat der K. Preuß. Hof gar nicht nöthig, mit dem Wiener Hofe darüber sich einzulassen und zu streiten: ob das Haus Pfalz-Baiern durch den Teschner Frieden das Recht gänzlich verloren habe, in seinen Hausverträgen einige Veränderung zu machen, und besonders einige seiner Länder zu vertauschen; man hat in der Königl. Haupterklärung den Reichs-

ständen

ständen bloß gesagt: daß nachdem S. K. M. mit dem Wiener Hofe über seine vermeintliche Rechts- und Tauschansprüche über Baiern, einen Krieg geführet, nachdem dieser Hof in dem Teschner-Frieden allen seinen Ansprüchen entsaget, und in demselben alle Pfalz-Baierische Hausverträge, welche allen Tausch ihrer Länder verbieten, bestätiget und garantirt worden; so könne kein Tausch von Baiern mehr statt haben, ohne ausdrückliche Einwilligung der hauptschließenden und garantirenden Theile dieses Friedens, besonders des Königs und seiner Reichsmitstände, als welche wesentlich und vorzüglich dabey intereßiret sind, daß das große und wichtige Herzogthum Baiern dem Hause Pfalz verbleibe, und nicht an ein anderes mächtigeres Haus komme. Ein jeder siehet hier leicht aus dem Zusammenhange, daß der K. P. Hof hier blos die Veräußerung und Austauschung des ganzen Herzogthums Baiern, oder des grösten Theils desselben, ohne sich über unbeträchtliche Veräußerungen heraus zu lassen, bestreitet. Da der ganze Endzweck des Krieges und des darauf erfolgten Teschner Friedens war: das Herzogthum Baiern dem Hause Pfalz, zu dessen wahrem Besten, und zur Sicherheit des Reichs zu erhalten, so würde dieser Endzweck ganz verfehlet seyn, wenn der Wiener Hof dasjenige, was er damals durch Prätensiones und Krieg nicht erhalten konnte, kurz nachher durch willkührliche Tauschhandlungen, es sey freywillig oder abgedrungen, bekommen könnte. S. K. M. von Preußen und alle Reichsstände hatten und haben immer ein augenscheinliches und unleugbares Interesse dabey, daß das so große Herzogthum Baiern nicht von dem ihnen gleichen und uralten Teutschen Churhause Pfalz-Baiern, an das schon so übermächtige Haus Oesterreich komme, wodurch alle Si-

cherheit und das schon so sehr überhangende Gleichgewicht im Teutschen Reich gänzlich verlohren gehen würde. Sie haben also allerdings durch dieses so eben erwiesene Interesse und durch ihre Garantie des Teschner Friedens ein unstreitiges Recht bekommen über die Beobachtung wo nicht aller, doch der wesentlichen Theile der in dem Frieden garantirten Pfalz-Baierischen Hausverträge, wozu doch wohl vornehmlich die Erhaltung des Herzogthums Baiern bey dem Hause Pfalz gehöret, zu halten, und darunter keine willkürliche Veränderung zu gestatten. Mit keinem Fug noch Grunde kann man die in einem solchen öffentlichen Friedensschluß, und von so vielen ansehnlichen Mächten geschehenen Bestätigung und Garantie, der seit vielen Jahrhunderten bestandenen Pfalz-Baierischen Hausverträge in Vergleichung setzen, mit der vom Kaiser Friedrich III. blos zur Solennität und nach damaliger Gewohnheit im J. 1473. geschehenen Bestätigung eines Testaments von Churfürst Albert von Brandenburg, dessen Inhalt der Kaiser nicht einmal gesehen noch wuste, und nachdem eben derselbe Kaiser und viele seiner Nachfolger dem Churhause Brandenburg durch eine güldene Bulle ein Privilegium ertheilet, und darin im voraus auf ewig bestätiget: alle solche **Einnungen, Theilungen, Ordnungen oder Satzungen, die der Churfürst, oder nach ihm seine Söhne, oder ihre männliche Erben des Geschlechts für und für thun würden, und förder unter ihnen begriffen und geschrieben werden, mögen.** *) Diese Umstände lassen nebst der beständigen Observanz

*) Man hätte in der Wiener Prüfung sich und dem Publiko billig die Mühe ersparen können, diese schon im vorigen Baierischen

Kriege

servanz des Hauses Brandenburg wohl keinen Zweifel, daß selbiges jederzeit berechtiget gewesen, seine Hausverträge nach Gutfinden zu ändern, ohne durch die Kaiserliche Bestätigung derselben darunter eingeschränkt zu seyn. Noch sonderbarer ist es, die so ganz verschiedene Fälle der beyden Churhäuser Brandenburg und Pfalz-Baiern mit einander zu vermengen, und daraus verfängliche Folgen zu ziehen, da das Churhaus Brandenburg nichts anders thun will, als seine alte Erblande bei Erlöschung einer Linie mit der Primogenitur zu vereinigen, welches ohnedem in den Brandenb. Hausverträgen, wie man aus denselben erwiesen, nicht verbothen ist, das Haus Oesterreich aber das ihm gar nicht angehende und von dem Hause Wittelsbach seit fünf Jahrhunderten besessene vortrefliche Herzogthum Baiern, diesem hohen Hause, durch eine ihm ohnedem ganz nachtheilige, ungleiche und zerstörende Tauschhandlung abnehmen will.

Da in der K. Pr. Erklärung gesagt ist; daß das ganze Teutsche Reich dabey interessiret sey, damit das wichtige Herzogthum Baiern bey dem Hause Pfalz verbleibe, dagegen wenn die schon so mächtige Oesterreichische Monarchie, durch den Zuwachs dieses großen und schönen Landes arrondiret werden sollte, das Gleich-

Kriege gemachte Ein- und Vorwürfe hier von neuem vorzutragen, da selbige in den K. Preuß. Staatsschriften damaliger Zeit, besonders in der Beantwortung der damaligen Wiener Hauptschrift, betitelt: Ihrer K. K. Maj. Gerechtsame und Maßregeln S. 23. bis 25. schon so ausführlich und bündig ist widerlegt worden, daß man sich also hier Kürze halber darauf beziehen will.

Gleichgewicht der Macht in Teutschland sich gänzlich verlieren, und die Freyheit und Sicherheit aller übrigen Reichsstände bloß von der Willkühr des Hauses Oesterreich abhangen würde, folglich dieses große und mächtige Haus sich mit seinen weitläuftigen Staaten begnügen, und nicht auf eine neue Erwerbung denken sollte, welche nicht allein Teutschland, sondern auch ganz Europa beunruhigen müßte; so wird dagegen in der Prüfung (S. 19.) eingewendet: daß der 18te Artikel des Baadner-Friedens von dem Reiche einhellig bestätiget sey, und da es den Austausch des Herzogthums Baiern im voraus gut geheißen, damals niemand den Verlust des Gleichgewichts, der Sicherheit und Freyheit von Teutschland daraus besorget habe, obgleich das Haus Oesterreich damals viel mehr Länder besessen, welche es seit dem Baadner Frieden verlohren, und warum nach dieser Einschränkung der Oesterreichischen Erbstaaten, und nachdem der Berliner Hof auf Unkosten des Hauses Oesterreich zu einer viel größern Macht gelanget sey, man in gegenwärtigen Umständen ein mehreres von demselben besorgen sollte?

Wenn man vorstehende Schlüsse und Fragen einigermaßen zergliedert, so fällt es nicht schwer, dieselben zu beantworten und den Ungrund davon zu zeigen. 1) Ist oben (S. 8.) erwiesen, daß der 18te Artikel des Baadner Friedens bloß eine Zusage der Krone Frankreich, einigem Tausch von Baiern nicht zuwider zu seyn, enthält, er aber keinesweges den Häusern Baiern und Oesterreich die freye Befugniß, das ganze Herzogthum Baiern gegen einander zu vertau-

schen, ertheilet, sondern selbige blieb nach wie vor; durch die Verbindlichkeit der nicht aufgehobenen Reichsgesetze und der Pfalz-Baierischen Hausverträge eingeschränkt, und nun ist sie es noch mehr durch den dazu gekommenen Teschner Frieden. Das Reich hat damals gewiß nicht an die Vertauschung des ganzen Herzogthums Baiern an das Haus Oesterreich gedacht, sonst würde es damals so wenig als jetzo darein gewilliget haben. 2) Hat das Haus Oesterreich zwar seit dem Baadner Frieden, Neapolis und Sicilien, Lothringen, Schlesien und Servien aus bekannten Ursachen verlohren; es hat sich aber gegen den Verlust dieser gröstentheils entfernten Länder desto mehr, theils innerlich, theils durch die Erwerbung der wichtigen Provinzien von Toscana und Gallizien samt dem Innlande gewiß dergestalt verstärket, daß notorisch seine Macht viel größer ist, als die, so es zur Zeit des Baadner Friedens gehabt. Wenn es nun dem Hause Oesterreich noch gelingen sollte, den so weitläuftigen und so fruchtbaren, und von einer so braven Nation bewohnten Baierschen Creyß, und dadurch zugleich den ihm schon großentheils zugehörenden Schwäbischen Creyß mit den Haupt-Provinzen seiner Monarchie zu vereinigen, und sich von der aus dem Besitze der ihm entfernten Niederlande entstehenden Schwäche zu entledigen, so würde daraus augenscheinlich eine übergroße Masse von Macht und ein in einer Strecke von 200 teutschen Meilen, fast vom schwarzen Meer bis an den Rhein zusammenhängender ungeheurer Staatskörper entstehen, gegen dessen zusammengedrängte Stärke und Macht, die übrige viel kleinere, weniger fruchtbare und so sehr vertheilte Creyse von Teutschland niemals würden Widerstand thun können, so daß mit Grunde in den K. Preuß. Erklärungen gesaget werden

können,

können, daß alsdenn das Gleichgewicht, die Sicherheit und Freyheit von Teutschland lediglich von der Mäßigung eines jeden Oesterreichischen Regenten abhienge. Wenn nun solche Mäßigung aufhörte, wenn die ehemalige Staats-maximen aus den Zeiten der Kaiser Carl V. und Ferdinand II. wieder auflebten, so würde weder der an sich durch seine Vertheilung schwache Reichskörper, noch auch die mittelmäßige Macht des Hauses Brandenburg *) einer solchen Oesterreichischen Uebermacht das Gegengewicht halten können, sondern das ganze Teutsche Reich würde bald und unfehlbar eine Monarchie des Hauses Oesterreich, so wie zu den Zeiten der großen Carls und Otten, werden. Wenn nun ein einiger Regent das so große, so fruchtbare, so stark bevölkerte und Europa in der Mitte durchschneidende Teutsche Reich, nebst Ungarn und einen großen Theil von Pohlen und Italien beherrschte und sich an der Spitze der zahlreichsten, kriegerischsten und fast ganz bewafneten Nation, wie die Teutsche unstreitig ist, befände, welche noch so große Europäische Macht würde ihm widerstehn und ihn abhalten können, die alten Ansprüche der Römischen Kaiser und Teutschen Könige auf so viele angränzende Länder, als Holland, die Schweitz, Italien,

 die

*) Die Macht des Hauses Brandenburg ist keinesweges auf Kosten des Hauses Oesterreich, wie in der Prüfung hämisch, ohne Zweifel mit Anspielung auf Schlesien, gesagt wird, sondern vielmehr durch die thätige Klugheit und die Rechte der Brandenburgischen Fürsten zusammengebracht, der rechtmäßige Anwachs desselben ist vielmehr durch das Haus Oesterreich gehindert, und das letztere hat seine Macht auf Kosten des Hauses Brandenburg vergrößert, wie aus der Geschichtskunde, so bald es nöthig, leicht erwiesen werden soll.

die ehemalige Arelatische, Burgundische, Lotharische und auch noch wohl andere Reiche auszuführen? Würde dadurch nicht ganz Europa in die gewisse Gefahr einer Universalmonarchie gerathen? Man sage nicht, daß solches eine Chimäre sey; ein jeder Unpartheiischer, der die Lage und die innere Beschaffenheit von Teutschland und den benachbarten Reichen und Nationen, wie auch die Verhältnisse derselben gegen einander kennet, der auf die Beispiele voriger Zeiten und auf die mögliche und oft wiederkommende Charactere der Regenten zurücksiehet, der wird leicht einsehen und sich überzeugen, daß unter den vorhin untergelegten Umständen erst eine Monarchie von Teutschland und hiernächst eine Universalmonarchie von ganz Europa möglich und höchst wahrscheinlich ist, und daß sie von einem kühnen und thätigen Könige von Teutschland und von keinem andern ausgeführet werden kann und wird. Nachdem das Haus Oesterreich seine innere Macht erkannt und in die Wirklichkeit gesetzt, so sind die Zeiten vorbey, in welchen ein Moritz von Sachsen mit einer Handvoll Sächsischer Lehnsleute, ein Gustav Adolph mit 13000 Schweden die großen Projecte von Carl. V. und Ferdinand II. vereiteln konnte, und vielleicht auch die Zeit, in welcher ein Friederich II. mit seiner zwar tapfern aber mäßigen Kriegsmacht dem halben Europa die Wage halten können. Da nun vorhin erwiesen ist, daß durch den Tausch von ganz Baiern gegen die Niederlande das Gleichgewicht von Teutschland und selbst von Europa verloren gehen würde, so kann dem Churhause Brandenburg, welches natürlich das erste Opfer davon seyn würde, so kann einem Könige von Preußen wohl mit Grunde nicht verdacht werden, wenn er einen solchen an sich nicht rechtmäßigen, sondern der Reichsverfassung

und

und den Friedensschlüssen zuwiderlaufenden Ländertausch durch constitutionsmäßige Mittel zu hemmen sucht.

Hierauf heißt es weiter in der Prüfung (S. 19.) es sey nie von einer Vergrößerung des Erzhauses Oesterreich, sondern nur davon die Frage gewesen, daß das, was es auf einer Seite erhalte, auf der andern nicht nur durch ein vollständiges, sondern sogar den Empfang weit überwiegendes Equivalent wieder hergegeben werden sollte; es sey unbegreiflich, wie in dem vorliegenden Austausche eine für Teutschland und Europa schreckbare Acquisition zu finden sey; entweder finde das Haus Pfalz bey dem ihm angebotenen Equivalent seine Rechnung oder nicht; wäre das letztere, so falle alle Idee des Austausches von selbst weg; im erstern Fall stünden die Häuser Oesterreich und Pfalz nicht unter fremder Vormundschaft, um sich nicht über ihre beyderseitige Vortheile selbst vergleichen und entscheiden zu können.

Diese leeren Wortspiele und Wiederholungen widerlegen sich durch das vorhergehende von selbst. Es ist vorhin erwiesen, wie und wodurch der Tausch von ganz Baiern gegen die Niederlande eine für Teutschlond und Europa schreckbare Acquisition des Hauses Oesterreich sey. Ein auch selbst für das Haus Pfalz in Ansehung der Einkünfte genugsames Equivalent, welches ihm das Haus Oesterreich, wenn es wollte, geben möchte, ist noch kein genugsames Equivalent zur Sicherheit des Teutschen Reichs, daß selbiges nicht durch

die,

die, mittelst solchen Tausches, innerlich und übermäßig vermehrte Macht des Hauses Oesterreich in Gefahr gerathe. Das Reich und die Garants des Teschner Friedens haben nach den vorhin so oft ausgeführten Gründen ein Recht, bey dem ohne ihre Zuziehung versuchten Tausch von ganz Baiern ein Wort zu sprechen, man mag es auch, wenn man will, Vormundschaft nennen. Zum Glück ist das Haus Pfalz bishero noch zu einsehend, zu gerecht und zu großmüthig, als daß es sich auf diesen Tausch einlassen wollen.

Man hätte es bishero K. Pr. Seits unentschieden und bis auf den entstehenden Fall einer in Gang gekommenen Tauschhandlung ausgesezt seyn lassen können, ob das Haus Oesterreich dem Hause Pfalz gutwillig ein genugsames Equivalent für ganz Baiern geben könne oder wolle; da man aber sich nicht bedenket, in der Prüfung zu behaupten, daß durch den zu Anfang dieses Jahres dem Herzog von Zweybrücken angetragenen Tauschhandel das Erzhaus dem Hause Pfalz ein vollständiges und sogar den Empfang überwiegendes Equivalent geben wollen, so kann man sich K. Pr. Seits nicht entbrechen, diesen Gegenstand nochmals, wiewohl ungerne, zu berühren, und das Gegentheil der in der Prüfung im allgemeinen gethanen Behauptung zu zeigen, zumal da man in derselben sich sorgfältig hütet, die an die Reichsstände erlassene ausführlichere K. Preuß. Erklärung und das darinn umständlich enthaltene Tausch-Project vom Jänner 1785. zu berühren und zu beantworten. Man glaubt K. P. Seits nicht besser thun zu können, als dieses Tausch-Project, so wie es dem Herrn Herzog von Pfalz-Zweybrücken von dem Grafen von Romanzow damals vorgeleget

worden,

worden, allhier, unten in der Note, *) in seinem ganzen Umfange mitzutheilen. Aus demselben erhellet nun: "daß "der Wiener Hof von dem Hause Pfalz-Baiern die Abtre-"tung von ganz Ober- und Nieder-Baiern, der Ober-Pfalz, "von Leuchtenberg und der Herzogthümer Neuburg und "Sulzbach verlanget und dagegen dem Hause Pfalz die Nie-"derlande mit den von der Republik Holland zu erwartenden "Vortheilen, jedoch mit Ausschluß von Luxemburg und Na-"mur, unter dem Titel des Königsreichs Burgund und über-"dem annoch drei Millionen Gulden baar zu gefälligem Ge-"brauch angeboten, sich aber alle Artillerie und alle National-"Truppen sowohl von den Niederlanden als von Baiern, und "zugleich das Recht, in den Niederlanden immer Geld nego-"ciiren zu können, vorbehalten wollen."

Wer

*) Précis d'une depeche du *ministère Imperial* adressée à Mr. de *Lehrbach* à Munich, concernant le *Plan préliminaire d'un échange* de la Baviére contre les Pays-bas autrichiens, tel qu'il a été envoyé en copie par Mr. le Prinze Gallizin à M. le Comte de Romanzow, et que celui-ci par ordre de sa Cour en a fait la lecture à S. A. S. le Duc de Deuxponts et à son ministre Mr. le B. d'Esebeck, en ajoutant, qu'il n'étoit point autorisé d'en laisser une copie, et qu'il auroit à demander de la part de S. A. S. une *reponse decisive* touchant son accession *dans l'espace de 8. jours.* 1) Demande-t-on la cession absolue de la Haute et Basse Baviére, du Haut-Palatinat, du Landgraviat de Leuchtenberg, des Duchés de Neubourg et Sulzbach dans toute leur étenduë, de maniére cependant, que la maison électorale de Baviére conserveroit à la Diette les suffrages qu'elle y exerce du chef de ces Etats. 2) Pour cet effet la maison d'Autriche est prête à ceder ses possessions aux Pays-bas avec tous les avantages, que S. M. I.

 gaguera

Wer einige Kenntniß der Staaten hat, und den wahren innern Werth derselben unpartheiisch schätzen kann und will, der wird aus der bloßen Uebersicht dieses Tausch-Projects leicht urtheilen, daß der Wiener Hof dem Hause Pfalz dadurch nicht ein **überwiegendes**, nicht ein **vollständiges** Equivalent, ja nicht einmal den **halben Werth** der abzutretenden Baierischen Lande angeboten. Die Flächengröße und Quadratmeilen-Zahl, welche bey ohngefähr gleicher Fruchtbarkeit und Qualität des Erdbodens den wahren innerlichen Werth eines Landes gegen das andere bestimmet, ist für die zum Aus-

gaguera par la paix instante avec la Hollande, à l'exception cependant *du Duché de Luxembourg et du Comté de Namur*, sous les conditions suivantes, que 3) chacune des deux parties se chargera des dettes affectées sur chacun de ces Etats. 4) Qu'il sera reservé à S. M. I. de faire à volonté des emprunts dans les Pays-bas et de garder non seulement toutes les *trouppes* et *l'artillerie* qui s'y trouvent, mais aussi les trouppes nationales de la Baviére, l'Electeur ne devant au contraire garder que les trouppes Palatines et étrangéres, et S. M. I. renoncant au droit qu'Elle s'étoit reservée d'abord de *lever des récruës* dans les Pays-bas. 5) Par la cession proposée des Pays-bas on donneroit à la maison Electorale Palatine de Baviére un million de florins plus que ne rapporte la Baviére, et que dans le cas seulement, où il y auroit un excedent de revenus plus considerable, l'Electeur se chargeroit pro rata des dettes de la Baviére; que 6) l'on s'employeroit pour procurer à la maison Electorale la dignité d'un *Roi de Bourgogne*. 7) Qu'on payeroit à l'Electeur pour son consentement 1½ millions, au Duc un million et au Prince Maximilien un demi million de florins, et que 8) cet échange seroit conclu sous la garantie de l' Empereur et des Cours de France et de Russie.

Austausch verlangte Baierische Lande gegen den dafür angebotenen Theil der Niederlande mehr als doppelt so groß; die Einkünfte der Niederlande sind nach den besten statistischen Berechnungen nicht halb so groß, als die von Baiern, und weit entfernt, dieselbe mit einer Million zu übersteigen, wie es so freygebig in dem Tauschplan heißt; die Bevölkerung ist höchstens gleich. *) Weltbekannt ist es, daß in Baiern die Landes-

*)	□ Meilen.	Einwohner.	Landesherrliche Einkünfte.
1) Die auszutauschende Baierische Lande haben	784	1, 300000	7 Million Guld.
2) Der angebotene Theil der Oesterr. Niederlande hat	290	1, 200000	2 - 3 Million Guld.

Diese nicht ohngefehre Berechnung ist nicht allein nach den Schriften der berühmtesten Statistiker, Büsching, Westenrieder, Felbinger und Herman, sondern auch in Ansehung von Baiern, durch zuverläßigere von dort gekommene Nachrichten, zu rechtfertigen und zu bewähren. Die □ Meilenzahl, auf der es bey der Schätzung dieses Tausches vornehmlich ankommt, ist unstreitig und aus den Landcharten leicht zu erweisen, und kann nur bis auf einige Meilen fehlen. Die Masse der Bevölkerung gründet sich auf gute Nachrichten von Baiern, so wie auch die von den Einkünften. Die Bevölkerung von den Niederlanden wird zwar gemeinhin zu Wien zu 2 Millionen angegeben, und würde also nach Abzug von Luxemburg und Namur 1, 600000 Personen betragen. Man kann und muß aber, so wie von mehreren Oesterreichischen Bevölkerungslisten sicher $\frac{1}{5}$ abziehen, welches der Oesterr. Statistiker Felbinger in Ansehung der Niederlande selbst anerkannt. Die Einkünfte der angebotenen Niederlande sind hier fast noch zu hoch angenommen, da sie nach einem authentischen Oesterr. Finanz-Etat in Büschings Magazin, Th. 17. S. 420. überhaupt mit Namur u. Luxemburg nur 3, 184000 Gulden betragen.

Landeskultur, das Commercium und die Finanzen äußerst vernachläßiget sind, so daß dieses Land in diesem allen, unter einer thätigen Regierung, der grösten Verbesserung fähig ist; hergegen sind alle diese Zweige in den Oesterreichischen Niederlanden auf das höchste getrieben, so daß ein künftiger nicht mächtiger Besitzer, bey den ohnedem großen Privilegien der Landstände in denselben eher einen Ausfall, als eine Vermehrung der Einkünfte zu erwarten hätte, und also bey diesem Tausch alle künftige Aussichten für das Haus Oesterreich und gegen das Haus Pfalz seyn würden. Um den an sich ungleichen Werth der Niederlande noch mehr herunterzusetzen und sie sowohl auf das letzte, als noch in künftigen Zeiten beständig zu nutzen, so sollten sie entwafnet und auf eine noch nie erhörte Art von ihren National-Truppen, Artillerie, wie auch von der baaren Geldes-Masse durch die dem Wiener Hofe beständig vorbehaltene Geld-Negociationes entblößet werden. Hat nun der jetzige und künftige innere Werth von Baiern ein so großes Uebergewicht gegen die Niederlande, so wird dasselbe noch größer und vorzüglicher durch die äussere politische Verhältnisse. Ohnmöglich konnte es dem Hause Pfalz gleichgültig seyn, ein seit 500 Jahren besessenes altväterliches Erbland, welches mitten im Teutschen Reiche belegen, ihm darinn so viel Ansehen als Einfluß und Aussichten giebt, gegen ein an den Gränzen von Teutschland belegenes, darinn unwürksames, an sich schlechteres Land, und eine von jeher tapfere, standhafte und dem Hause Wittelsbach äusserst ergebene Nation gegen fremde ihm unbekannte Unterthanen zu vertauschen. Alle diese entschiedene Vortheile und Vorzüge von Baiern konnten durch den so leeren Titul eines Königreich Burgund, welcher ohnedem den Oesterreichischen

Nieder-

Niederlanden weder nach der wahren Geschichte, noch nach den Befugnissen von Frankreich zukommen kann, ersetzet werden. Der Durchlauchtige Herzog von Pfalz-Zweybrück war auch von allen diesen und andern der Kürze halber hier zu übergehenden Gründen so gerührt und so überzeugt, daß er den ihm gethanen Tauschantrag ohne Bedenken ablehnte und dessen Ursachen der Rußischen Kaiserin M. durch ein Memoire, welches von dem K. Pr. Gesandten zu Petersburg, Grafen von Görtz, übergeben wurde, vorlegen ließ. Wenn man dieses lichtvolle Memoire ganz mittheilen sollte, so würde es die unpartheiische Welt noch mehr und am besten von den Umständen dieses so sonderbaren Tauschantrages unterrichten und das Urtheil darüber bestimmen.

Hierauf wird wieder vorwurfsweise in der Prüfung (S. 20.) gesaget: als der Berliner Hof den Austausch der beiden Marggrafthümer, Anspach und Bayreuth gegen die Lausitz auf das Tapet brachte, hatte er unter mehrern andern seinigen Konvenienzen hauptsächlich den Vortheil eines Arrondissements in Absicht. Diese Absicht glaubte er sich ohne allem Anstande und Bedenken erlauben zu können. Sobald es aber um eine gleiche in Ansehung Oesterreichs zu thun ist, dann stehet alles in geraden umgekehrten Verhältnissen.

Da der Wiener Hof in dieser Prüfung dem Berliner Hofe so oft und so frey vorwirft, daß er gleichfalls den Austausch der beiden Marggrafschaften Anspach und Bayreuth gegen die Lausitz zu seinem Arrondissement auf das Tapet

 gebracht

gebracht habe; so kann man sich nicht länger entbrechen, den wahren Vorgang zu entdecken und öffentlich zu erweisen, daß der Wiener Hof selbst und zuerst, ohne einige Veranlassung des Berliner Hofes, demselben im J. 1778 bey Gelegenheit des Streites über die Baierische Erbfolge, den Antrag einer wechselseitigen Einwilligung zu convenablen Ländertauschen gethan, um Sr. K. M. von Preußen dadurch Ihre Einwilligung zu der Acquisition von Baiern abzulocken. Dieses ergiebt sich unwidersprechlich aus folgender kurzen Geschichtserzälung, welche durch die untenstehende in den K. Pr. Staatsschriften bereits gedruckte Staatsverhandlungen und Urkunden noch mehr bewähret und erwiesen wird. Als im J. 1778. nach der Convention vom 3ten Jänner, der bekannte Streit über die Baierische Erbfolge entstanden war, der Wiener und Berliner Hof verschiedene Memoiren gewechselt, und des Königs M. im Frühjahr mit Ihrer Armee bey Schönwalde an der Böhmischen Gränze standen; so schickten des Kaisers M. dem Könige durch ein eigenhändiges Schreiben vom 13ten April aus Ollmütz den Entwurf einer Vergleichs-Convention,*) nach welchem S. Königl. M. die Con-

*) Die Artikel dieses Vergleichs-Entwurfs, welchen man allezeit im Original vorweisen kann, lauten also: 1) Reconnoit S. M. Prussienne la validité de la Convention faite le 3. Janvier de l'année courante entre S. M. l'Imperatrice-Reine Apostolique et S. A. S. Electorale Palatine, ainsi que la legitimité de l'état de possession des Districts de la Baviere occupés en conséquence par S. M. I. Apostolique. 2) Et attendu, que dans cette Convention les deux parties contractantes se sont expressement reservées la faculté de faire entre Elles une Convention ultérieure sur *l'échange à régler d'après les convenances reciproques*

Convention vom 3. Jänner anerkenen, und dasjenige, was des Kaisers M. mit dem Churfürsten von Pfalz über einen Tauschhandel von Baiern schließen möchten, geschehen lassen sollten, doch so, daß diese Acquisition nicht unmittelbar an die würkliche K. Preuß. Staaten gränze; dagegen Ihre K. K. Maj. die Gültigkeit der Vereinigung der Länder Anspach und Bayreuth mit der Chur Brandenburg anerkennen, und jeden Ländertausch, welchen Se. K. M. von Preußen zu Ihrer Convenienz machen möchten, ruhig geschehen lassen wollten, wenn solche Länder nur nicht unmittelbar an die würkliche Oesterreichische Staaten gränzten. Die Gefährde dieses Antrages fällt sogleich in die Augen, indem der Berliner Hof dadurch den Haß und Vorwurf von dergleichen Tauschhandel mit dem Wiener Hofe getheilet, dieser gleich den Vortheil der Acquisition von Baiern davon getragen,

---

proques, soit des Districts, qui sont tombés en partage à S. M. I. et Ap. et à la maison d'Autriche, soit de la totalité du païs, ou seulement de quelques parties; promet S. M. Prussienne, de laisser executer paisiblement *les èchanges en question*, bien entendu néanmoins, que les acquisitions à faire ne puissent porter sur aucun païs immédiatement limitrophe aux Etats actuels de S. M. Prussienne. 3) En revanche reconnoit S. M. I. et A. d'avance la validité de l'incorporation des Païs d'Anspach et Bareuth à la Primogéniture de l'Electorat de Brandebourg, et promet de son côté 4) *de laisser consommer paisiblement tout èchange*, qui *pourroit être fait de ces Païs d'après les convenances de S. M. Prussienne*, bien entendu néanmoins, que les acquisitions à faire ne puissent porter sur aucun *Païs immédiatement limitrophe aux Etats actuels de S. M. l'Impèratrice-Reine.*

tragen, dem Preußischen Hofe aber ein dergleichen Tauschhandel durch die angehängte Bedingung: daß das einzutauschende Land nicht an die Oesterreichische Staaten gränzen sollte, vereitelt und unmöglich gemacht seyn würde. Der König beantwortete sogleich den 14ten April das Schreiben und das Vergleichs-Project Sr. Kaiserlichen Maj. durch ein eigenhändiges Schreiben, welches, wenn es bekannt gemacht würde, ein ewiges und merkwürdiges Denkmal Seiner großmüthigen und uneigennützigen Gesinnungen seyn würde, indem Er darinn ohne im geringsten auf die angetragene Tausch-Projecte hineinzugehen, Sr. Kais. M. von der Unzulässigkeit Ihrer Forderungen zu überzeugen, und Sie zu einem billigen Vergleich gegen die verschiedene Baierische Erbschafts-Prätendenten durch alle nur ersinnliche Gründe zu bewegen suchte. Es wurden hierauf in den folgenden Tagen noch verschiedene sehr merkwürdige Briefe zwischen beyden Monarchen gewechselt, wodurch sie sich endlich vereinigten, daß der damalige K. K. Gesandte zu Berlin, Graf von Cobenzl, mit dem K. Pr. Cabinetsministerio eine Vergleichsunterhandlung zu Berlin über die Baierische Succeßions-Angelegenheit anstellen sollte, welches bekanntermaaßen auch in den Monathen May und Junius 1778. geschah. Während diesen Conferenzen erließ der Fürst Kauniz das bekannnte merkwürdige Schreiben vom 31. May 1778. an den Grafen Cobenzl, und dieser theilte es dem K. Preuß. Ministerio mit, worinn die Grundsätze vorgeschlagen wurden, daß beide Theile ihre Vortheile durch wechselseitige convenable Ländertausche

zu befördern suchen müßten, wie solches aus dem untenstehenden Auszug gedachten Schreibens*) ausführlicher erhellet. Diese Anträge des Wiener Hofes veranlaßten den Königl. Preußischen Hof, daß derselbe in einem dem Grafen von Cobenzl zugestellten allgemeinen Vergleichs-Project über die Baierische Succeßions-Angelegenheit, von einem Tausch der beyden Fränkischen Fürstenthümer gegen die Lausitz und der

*) S. die K. Pr. gedruckte Erklärung vom Julio 1778. S. 52. Soll also nicht nur die Möglichkeit zu einem freundschaftlichen Einverständniß zwischen beyden Höfen hergestellet, sondern auch ein solider Grund hierzu gelegt werden, so muß man vor allem vorerwähnte Collision zu heben suchen. Diese Collision kann unmöglich gehoben werden, wenn nicht jenen Grundsätzen Statt gegeben wird, die wir gleichs anfangs pro basi der ganzen Negociation gelegt haben, nemlich: daß sich jeder der beyden Höfe in des andern Stelle unpartheyisch setze, daß er dasjenige, was er in des andern Stelle mit seinem Ansehn und mit seiner Ehre ganz unvereinbarlich finden würde, von dem andern gleichfalls nicht fordere. Daß sich keiner der bekannten Rechtsregel entziehe, das nemliche Recht auch für und gegen sich zu erkennen und geltend zu machen, was er fordert, daß es der andere für und gegen sich selbst erkennen und gelten lassen soll. Die practische Anwendung dieser Grundsätze ergiebt sich von selbst dahin, daß wenn beyde Höfe sich nicht umsonst zu Grunde richten, sondern vielmehr den gegenseitigen Nutzen sich untereinander befördern helfen wollen, der dortige Hof auf eine Art, die seiner Ehre angemessen ist, den bisherigen Widerspruch gegen unsre Acquisition aufheben, der unsrige hingegen seinen Widerspruch gegen die Vereinigung der Anspach- und Bayreuthischen Lande mit der K. Pr. Primogenitur entsagen, und zugleich beyde sich freundschaftlich einverstehen müssen, wie sie ihre reciproquen Vortheile durch einen anständigen Austausch erreichen, und sich hierinfalls wechselseitig nach Thunlichkeit unterstützen können. Werden

der Einwilligung des Wiener Hofes Erwähnung that, weil bey dem vorhero von dem Wiener Hofe im allgemeinen aufgestellten Grundsatz, daß der Königl. Preuß. Hof keine Länder eintauschen sollte, welche an die Staaten des Hauses Oesterreich gränzten, dieses allein den Vortheil von dergleichen wechselseitigen Tauschhandlungen gehabt haben würde. Da der F. Kaunitz in der mündlichen Antwort v. 24. Junii *) sich hierauf zu unbestimmt erklärte: so äußerte der K. Pr. Hof in der mündlichen Antwort vom 3. Julii, welche hierunter stehet: **) daß er bloß durch die Anträge des Wiener

den diese Grundsätze und ihre erwähnte Application von dem dortigen Hof nicht angenommen, so ist keine Möglichkeit zu einem gütlichen Vergleiche vorhanden; werden sie angenommen, so schlagen wir folgenden Ausgleichungs-Plan vor: 1, der dortige Hof hebt seine bisherigen Widersprüche gegen unsere in Bayern im würklichen Besitz habende Acquisition ipso facto auf, und diesem zufolge entsagt unser Hof allen seinen Widersprüchen gegen die Vereinigung der Bayreuth- und Anspachischen Lande mit der Brandenburgischen Primogenitur. 2, versprechen sich beyde Mächte, noch directe noch indirecte gegen jeden freywilligen Austausch, so sie mit jemand von ihren Nachbarn über diese oder andere Appertinenzien treffen könnten, zu handeln, sondern vielmehr verheißen sie sich beyde wechselseitig ihre bona officia dazu.

*) S. obgedacht K. Pr. Erklärung 1778. S. 56. 57.

**) Auszug aus der K. Preuß. Erklärung S. 60. Le Roi n'a besoin que du consentement des membres de la maison de Brandebourg, pour disposer du sort futur des Pays d'Anspach et de Bareuth. S. M. n'en a pas demandé le consentement à la Cour de Vienne, mais comme elle l'a offert elle-même dans son premier projet de convention, que S. M. l'Empereur a envoyé au Roi par sa lettre du 13. Avril, et comme elle déclare hautement,

Wiener Hofes vom 13. April veranlasset worden wäre, einen vorbeygehenden Gedanken von dem Tausche der Lausitz gegen die Marggrafschaften zu äußern, ohne einige Absicht von Vergrößerung, sey aber darauf gar nicht bestanden. Da hierauf die Einrückung der K. Preuß. Armee in Böhmen und der Krieg erfolgte so schickten der Kaiserin K. Maj. den v. Thugut mit einem eigenhändigen Schreiben und neuen Vergleichs-Vorschlägen an den König. Derselbe ließ darauf seine beyden Cabinetsmi-

 nister,

tement, qu'elle veut mettre obstacle à la réunion qu'on voudroit faire desdits Marggraviats à la Primogéniture de l'Electorat de Brandebourg, S. M. a crû pouvoir profiter de cette offre, pour écarter l'opposition inattendue qu'on lui a annoncé, et sans qu'elle veuille réconnoître pat la aucun droit d'opposition pareille, ni compter pour un sacrifice la rénonciation que la Cour de Vienne voudroit y faire. Il en en est en quelque façon de même *de l'échange des deux Marggraviats contre la Lusace. La cour de Vienne a fait naitre elle-même l'idée de ce troc, en offrant dans le quatrième article de son premier projet de convention son consentement à tel échange volontaire, que le Roi voudroit faire avec ses voisins, et ensuite sa renonciation à son droit de rachat et autres sur la Lusace.* On a reçu cette offre avec réconnoissance, quoique le sacrifice, que la Cour de Vienne feroir par la, ne feroit que trés médiocre, quand on considére, combien l'exercice de son droit peut être éloigné, ne pouvant avoir lieu, qu'aprés, l'extinction de la Maison de Saxe en général, le Roi n'a eu *qu'une idée passagère de de ce troc, il n'y a jamais insisté*; il l'a proposé sans aucune vuë d'aggrandissement, uniquement par le motif de la contiguité de ses états et dans l'intention de ceder à la Maison de Saxe un Pays contigu à son Electorat et à la partie de la Baviere, où elle auroit pû recevoir l'équivalent de ses prétentions allodiales, Pays égal, si non supérieur à la Lusace en révenus, en fertilité et en population.

nister nach Schlesien kommen, welche mit dem v. Thugut im Kloster Braunau in Conferenzien treten musten. In diesen that der v. Thugut durch das den 13. August übergebene Memoire, wovon der Auszug hier unten stehet, *) abermals den Antrag: daß der Wiener Hof in die Vereinigung der Marggrafschaften mit der Chur Brandenburg, und in den Tausch derselben mit der Lausitz willigen, auch seine auf die Lausitz habende Lehns- und Rückfalls-Rechte dem Könige übertragen wolle, wenn er dem zugleich vorgelegten Tauschplan von Baiern beystimmen wollte. Die K. Pr. Minister gingen in ihrer Antwort vom 13. August **) auf diesen Antrag des Eintausches der Lausitz gar nicht weiter hinein, und lehnten solchen vielmehr dadurch gänzlich ab, daß sie darauf gar nicht antworteten, sondern ausführlich zeigten, wie das Churhaus Brandenburg zu der Ein-

*) Auszug der Propositionen der Kaiserin-Königin M., welche der Hr. von Thugut dem K. Pr. Ministerio im Kloster Braunau den 13. August 1778. gethan. S. die gedruckte K. Pr. fernerweitige Erklärung vom October 1778. in den Beylagen S. 2. S. M. l'Imperatrice-Reine s'engageroit pour Elle et Ses héritiers de ne faire aucune opposition à la réunion des deux Marggraviats de Bareuth et d'Anspach à la Primogeniture de l'Electorat de Brandebourg, et si *S. M. le Roi de Prusse trouvoit à propos de faire une échange des Pays de Bareuth et d'Anspach contre la Haute et la Basse Lusace, l'Imperatrice-Reine non seulement n'y apporteroit point d'obstacle, mais faciliteroit plutot cet échange en ce qui dependroit d'Elle, et nommement par la rénonciation qu'elle féroit à ses droits de féodalité, de reversion et autres sur la Haute et Basse Lusace.*

**) Sie stehet ganz in ebengedachter fernerweitigen K. Pr. Erklärung in den Beylagen S. 4. 5.

Einziehung der beyden Marggrafschaften die Einwilligung des Wiener Hofes gar nicht nöthig habe, und das neue Thugutsche Tausch-Project von Baiern keine Statt haben könne, worauf die Conferenzen von Braunau abgebrochen wurden, und seitdem ist niemals weiter einige Rede von dem Tausch der Lausitz gewesen. Aus diesem wahren jederzeit mit den Urkunden zu bestätigenden Vorgange, wird die unpartheiische Welt nach aller Billigkeit urtheilen müssen, daß der Wiener Hof dem K. Preuß. die **Idee von einem convenablen Ländertausch**, um seinen Tausch von Baiern zu begünstigen, **zuerst selbst gegeben und fast aufgedrungen, auch selbst den Tausch der Lausitz verschiedentlich angetragen**, der K. Preuß. Hof aber niemals darauf bestanden, sondern bald davon abgegangen, und daß also der Vorwurf, welchen der Wiener Hof dem K. Preuß. hierüber macht, auf ihn allein gänzlich zurückfällt. Ueberdem wird ein jeder, der das Innere von Teutschland kennt, den großen Unterschied der beyden von dem Wiener Hofe so verfänglich allhier gegen einander gestellten Tauschprojecte leicht einsehen und begreifen, daß die Eintauschung der so mittelmäßigen Provinz Lausitz gegen die eben so unbeträchtliche Marggrafschaften, und die Vereinigung der Lausitz mit dem Preuß. Staat niemals so gefährlich für die Sicherheit und das Gleichgewicht von Teutschland seyn würde, als die Eintauschung und die Vereinigung des in aller Absicht viel wichtigern ganzen, oder auch nur halben Herzogthums Baiern mit dem dichte daran hängenden Oesterreichischen Staatskörper. Hiernächst sind die Häuser Brandenburg und Sachsen, in Ansehung des Umtausches ihrer Länder nicht dergestalt, wie das Haus Pfalz-Baiern, durch garantirte Hausverträge gebunden; jedoch haben Se. Königl. Maj. von

Preußen noch niemals dem Churhause Sachsen die Umtauschung der Lausitz gegen die Marggrafschaften auf die Art, wie jetzo der Wiener Hof dem Hause Pfalz den Umtausch von Baiern angemuthet. Alle diese Betrachtungen, sowohl einzeln, als zusammen genommen, zeigen genugsam, daß der Wiener Hof dem K. Preuß. sehr unbillig und ohne Grund ein Tausch-Project der Lausitz vorwirft, und dadurch sein ganz anders geartetes Tausch-Project von Baiern zu beschönigen suchet.

Nach der fernern Behauptung der Prüfung (S. 20.) soll das wahre Gleichgewicht der Gewalt in Ansehung der Stände unter sich, nach der teutschen Reichsverfassung nur allein davon abhängen, daß ein Stand gegen den andern sich gar keiner Gewalt anmaße, sondern daß jeder derselben der bestellten gesetzmäßigen Obergewalt untergeordnet bleibe, und das Gleichgewicht der Gewalt in Ansehung des Reichs-Oberhaupts gegen die demselben untergebene Stände soll einzig darauf beruhen, daß die letztere an der Gesetzgebung und an einigen andern in den Gesetzen benannten Hoheitsrechten Theil haben, daß die executivische Gewalt durch die dazu besonders geordnete Stände vollbracht, und dazu in der Regel nur die von den Ständen gestellte Mannschaft gebraucht werde. Diesem einzigen wahren und wesentlichen Gleichgewichte im teutschen Reiche soll keinesweges die allen Ständen gebührende Befugniß entgegen stehen, so viele Reichslande an sich zu bringen, als ihnen verliehen werden, oder in rechtlicher Ordnung an sie fallen, oder

sonst auf eine den Gesetzen gemäße Art, durch Tausch und andere erlaubte Wege von ihnen erworben werden können; nur solche Stände zerstörten dieses Gleichgewicht, welche einseitige Bündnisse gegen andere errichteten, über Dinge, die nur der Erwegung und Entscheidung aller vorbehalten sind, willkührliche Urtheile sich anmaßten, sogar zu deren bewafneten Behauptung sich unter einander vereinigten, und solchergestalt allen übrigen eine ganz unbefugte Obergewalt aufdringen wollten.

Nach diesen hier willkürlich und ohne Beweiß angenommenen gröstentheils unächten Grundsätzen würde das Gleichgewicht der Gewalt im teutschen Reiche fast ganz in der Willkühr der hier sogenannten Obergewalt, worunter man den Kaiser zu verstehen scheint, beruhen, und würde das Schicksal der vermeintlich untergebenen Reichsstände sehr mißlich seyn. Zum Glück für den conföderirten Staat von Teutschland, hat dessen gewähltes Oberhaupt keine andere Obergewalt, als welche die Erbfürsten, die es gewählt, ihm durch die von ihm beschworne Wahlcapitulation aufgetragen haben. Nach solcher beruhet die gesetzmäßige Obergewalt nicht bey dem Kaiser allein, sondern für die Gesetzgebung bey dem Kaiser und den Ständen zusammen; in Ansehung der executivischen Gewalt allein auf die dazu besonders geordneten Stände. Wenn sie der Kaiser, als solcher, für sich allein, oder als ein dazu nicht verordneter Reichsstand, ausüben will; wenn er seinen schwächern Mitständen Conventionen, nach einseitiger Convenienz, oder widerrechtliche und ihnen nachtheilige Tauschhandlungen abzudringen sucht; wenn

er die grösten Reichslande ohne Einstimmung aller dazu gehöriger Erbfürsten und des gesammten Reichs, wider dessen System und positive Gesetze durch ungesetzmäßige Mittel an sich zu bringen sucht, so zerstört er dadurch allerdings das Gleichgewicht des Reichs; so mißbraucht er dadurch die Gewalt, welche die Wahlfürsten ihm aufgetragen haben, und alsdann tritt das Recht ein, welches das alte Herkommen, der Osnabrückische Friedensschluß Art. 8. §. 2. und die Wahl-Capitulation Art. 3. §. 6. und Art. 6. §. 4. ihnen zugeeignet haben, Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen zu Erhaltung ihrer Rechte und Sicherheit zu schließen; sie schliessen solche dadurch nicht gegen den Kaiser und das Reich, sondern gegen einen seine Macht mißbrauchenden Mitstand; sie zerstören dadurch nicht, sondern erhalten das Gleichgewicht; sie dringen niemanden eine unbefugte Obergewalt auf, sondern sie suchen sie nur abzuwenden; sie maßen sich keine willkürliche Beurtheilung über Dinge an, die nur der Erwägung und Entscheidung aller vorbehalten sind, wie diejenigen, welche die grösten Herzogthümer durch einseitige so genannte freiwillige Tauschhandlungen, ohne Wissen und Willen des gesammten Reichs, und dadurch das ganze Reich nach und nach an sich zu bringen suchen; diejenige, welche sich gegen solche gefährliche und despotische Absichten gesetzmäßig verbinden, greifen dadurch der wahren teutschen Obergewalt nicht vor, sondern stellen es vielmehr zu derselben Entscheidung; sie rufen sie nur dazu auf, und bis dieselbe erfolget, suchen sie durch dergleichen erlaubte Bündnisse die Integrität und das Gleichgewicht des Reichs zu erhalten; sie werden und müssen niemanden an rechtmäßigen Erwerbungen verhindern, dazu gehören aber oberwiesenermaßen keinesweges solche Tauschhandlungen, welche

wie die gegen Baiern versucht werden wollende, durch Hausverträge, Reichs- und Friedensschlüsse verboten sind. Die güldene Bulle Cap. XXV. *) befiehlt ausdrücklich, daß nicht allein die Churfürstenthümer, sondern auch die Fürstenthümer des teutschen Reichs unzertrennt bleiben und in ihrer Integrität erhalten werden sollen. So viel andere Reichsgesetze stimmen damit nach den Worten und ihrem Sinn überein, und das ganze Reichs-System beruhet auf diese Grundsätze. Die gesunde Vernunft und die geschichtmäßige Erfahrung beweiset auch genugsam, daß in einem so wie das teutsche Reich verbundenen Freystaat, das aus so vielen mächtigen, mittelmäßigen und schwachen Ständen besteht, außer der an sich wenig würksamen Macht der Gesetze, ein wahres Gleichgewicht der Macht zwischen dem Kaiser und Ständen, und den Ständen unter sich, seyn und dadurch erhalten werden muß, daß ein jeder Stand und ein jedes erbfürstliches Haus bey seinen alterblichen Besitzungen erhalten, und die mindermächtige nicht von den Mächtigern durch allerhand zweideutige von den letztern leicht zu erfindende Mittel verdrungen werden, sonst würde das gesetzmäßige Gleichgewicht bald und oft aufhören und verschwinden, und würden sehr oft die Zeiten und Umstände, welche selbst ein großmüthiger Joseph II. nicht billigen wird und kann, wieder eintreten, da die größten Churfürsten und Fürsten des Reichs ihrer Länder und Würden despotisch entsetzet, sie

*) A. B. Cap. XXV. *Si ceteros Principatus congruit in sua integritate servari*, vt corroboretur justitia — — — multo magis magnifici Principatus, Dominia, honores et jura Electorum principum debent illaesa servari.

sie in ihren Personen, als ein Churfürst zu Sachsen und ein Landgraf von Hessen, als gemeine Missethäter behandelt, ihre Länder, wie das Herzogthum Mecklenburg, mit Verdrängung eines uralten unschuldigen Fürstenhauses, an unstandesmäßige Personen, als einen Wallenstein, vergeben, oder wie Baiern mit der Oesterreichischen Monarchie verbunden wurden. Wo würde denn das gesetzmäßige Gleichgewicht von Teutschland bleiben, wenn eine solche übergroße Macht als die jetzige Oesterreichische, willkührlich vermehret werden könnte und keinem Reichsstand erlaubt seyn sollte, sich dagegen mit offenen Erklärungen und constitutionsmäßigen Bündnissen zu verwahren? dergleichen ausserordentliche und auswärtige Rettungsmittel, wie zu den Zeiten obgenannter Kaiser eintraten, sind nicht leicht wieder zu erwarten, auch nicht einmahl zu wünschen. Mehr ist es der Wohlfahrt und der Ehre der teutschen Nation angemessen, wenn in so gefahrvollen Fällen und Umständen patriotische Fürsten zusammen treten sich dagegen auf eine gesetzmäßige Art öffentlich verbinden, ihre Besorgnisse und Beschwerden durch öffentliche zwar freimüthige, aber anständige und nichts beleidigendes enthaltende Erklärungen darlegen, dadurch großmüthig und rechtschaffen denkenden Fürsten, zu reiflicherer Ueberlegung Gelegenheit geben, und gefährliche, unnöthige, nachhero nicht leicht zurückzunehmende Ausbrüche bey Zeiten zu verhüten suchen. Wenn die vorstehende auf kundbaren Wahrheiten, Billigkeit und Recht gegründete Betrachtungen einige Rücksicht bey dem K. K. Hofe verdienen und erhalten, so wird derselbe, nach gleichen Grundsätzen dem K. Pr. Hofe auch nicht verdenken können, wenn dieser den gleichfalls alle Veräusserung der Niederlande ausser dem Hause Oesterreich verbietenden

Bar-

Barriere=Tractat von 1715. in Erinnerung bringt. Es kann keinem freien Staate verarget noch verwehret werden, einen solennen und öffentlich bekannten Tractat, wenn er ihn auch selbst nicht geschlossen, anzuführen, und bedarf er dazu keiner Vollmacht von den Seemächten, wie in der Prüfung (S. 21.) mehr anzüglich als treffend gesagt wird. Indessen bleibt es allezeit den Seemächten überlassen, sich zu seiner Zeit auf die hier vorgelegte Fragen zu erklären, und solche mit der Behörde abzumachen. Genug, nicht allein die Seemächte, sondern auch ganz Europa und das Teutsche Reich haben ein wesentliches Interesse, daß der Barrieretractat in diesem Punkt unverbrüchlich beobachtet und daß Baiern nicht mit den Niederlanden vertauschet werde.

Da Se. K. M. in Ihrer Erklärung sagen: daß Sie Ihren Reichs=Mitständen eine Association angetragen hätten, weil man aus allen angeführten Umständen vorhersehen könne, daß der Wiener Hof, in seinem Vorhaben, Baiern zu erhalten, beständig verbleiben werde; so wird in der Prüfung (S. 22.) dagegen versichert: daß da alle bisherigen Beweise gegen die Zuläßigkeit eines Tausches von Baiern ungegründet wären, so würde freylich der K. K. Hof wohl niemals dem Vorhaben entsagen, Baiern über kurz oder lang auf eine oder andere Art zu erhalten, und sich die Befugniß hierzu immer als möglich vorbehalten.

Diese so deutliche Ankündigung des festen Vorsatzes des Wiener Hofes, Baiern über kurz oder lang auf eine oder an-

 dere

dere Art an sich bringen zu wollen, ist für Teutschland fürchterlich genug, und beweiset noch mehr die Nothwendigkeit der vom K. Pr. Hofe den Reichsständen angetragenen Association; indessen mag die unpartheyische Welt nach dieser Beantwortung der Wiener Prüfung urtheilen, ob die K. Preußischer Seits gegen das Bayerische Tausch-Project angeführte Beweise nicht bestehen bleiben, und da das gesammte Haus Pfalz-Baiern sich noch zu keinem freywilligen Tausch von Bayern verstehen will, sondern die vornehmste Mitglieder desselben sich mit allen Kräften dagegen setzen, so kann man für die Ruhe von Teutschland hoffen, und von der Gerechtigkeit und Friedensliebe des Wiener Hofes erwarten, daß es bey dieser Differenz von Meynungen über die Möglichkeit und Befugniß eines entfernten und noch speculativischen Staats-Projects verbleiben, und iedem Theile frey stehen werde, darüber nach seinen Grundsätzen zu urtheilen.

Da Se. K. M. von Preußen in Ihrer Erklärung ferner anführen, daß Sie mit den Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen und zu Braunschweig-Lüneburg einen Unions-Tractat geschlossen, der gegen niemand offensiv sey, der Würde und den Befugnissen Sr. Kais. M. nicht zu nahe trete, blos die Handhabung des Reichs-Systems zur Absicht habe, und daher den Wiener Hof weder beunruhigen noch beleidigen könne, wenn er eben die Absichten zu Erhaltung des Reichssystems habe, wie man von der Denkungsart Sr. Kaiserlichen Maj. erwarten könne; so wird gegen dieses

alles

alles in der Prüfung (S. 23.) behauptet: dieser Unions-Tractat sey offensiv und gerade gegen Se. Kais. Maj. gerichtet, da man durch denselben Ihro ein Recht benehmen wolle, was jedem einzelnen Reichsstande gebühre; der Wiener Hof werde dadurch beleidigt, indem man ihm eigenmächtige und reichsverfassungswidrige Unternehmungen zumuthe, und auf diese Zumuthung die ganze Veranlassung des Unions-Tractats gründe; habe man die in der Erklärung versicherte Meinung von Sr. Kais. M. Gerechtigkeitsliebe, so sey der ganze Unions-Tractat ohne Ursach und Endzweck; habe man sie nicht, so solle man sich nicht auf unbestimmte Anklagen von gesetzwidrigen Unternehmungen einschränken, sondern diese Unternehmungen nahmhaft machen und beweisen.

Alle diese übertriebene Beschuldigungen gründen sich auf dem als wahr und erwiesen angenommenen Untersatz: daß das Haus Oesterreich das Recht habe, Baiern nach Belieben einzutauschen. Da man aber K. Pr. Seits das Gegentheil davon in dieser Beantwortung erwiesen, so fällt auch der ganze Grund, der in der Prüfung dem Unions-Tractat darunter gemachten Vorwürfe weg, und da der Wiener Hof versichert, daß er an keine gewaltsame Acquisition von Baiern gedenke, das gesammte Haus Pfalz-Baiern auch die bisherige Tausch-Anträge abgelehnet oder nicht angenommen

hat; so ist der Unions-Tractat blos eine auf künftige mögliche Fälle gerichtete Vorsichts-Maaßregel, zu welcher die verbundene Reichsstände durch das wider den Frieden von Teschen versuchte und noch immer behauptet werdende Tausch-Project genugsam veranlasset worden, und wozu sie auch durch ihr unstreitiges Bündnißrecht völlig befugt sind. Wenn sie sich ihres Rechts bedienen, so beleidigen sie Sr. Kais. M. keinesweges. Man hat Sr. Kais. Maj. Preußischer Seits bishero keiner gesetzwidrigen Unternehmungen beschuldiget und darf sie dahero auch nicht beweisen. Man hat blos ein versuchtes, aber noch nicht ausgeführtes Project gerüget und bestritten; wenn Se. Königl. M. und andere Reichsstände darüber anders, als der Wiener Hof, denken, und auf mögliche Fälle ihre Maaßregeln nehmen, so kann diese Differenz von Meinungen und diese Vorsicht von dem Wiener Hofe nicht mit Grunde für Beleidigung und für offensive Maaßregeln ausgegeben werden.

Wenn der K. Pr. Hof in seinen Erklärungen gegründete Beschwerden darüber führet, daß man ihm in den Oesterreichischen Circularschreiben unanständige Vorwürfe von ausgestreuten Unwahrheiten und dergleichen mache; so wird solches in der Prüfung (S. 24.) blos damit beantwortet, daß man des Kaisers M. reichsverfassungswidrige Unternehmungen nicht nur durch mündliche Ausstreuungen, sondern auch durch

feier-

feierliche Declarationen aufbürde; solche Ausstreuungen wären notorische Thatsachen ꝛc.

Diesem Vorgeben muß der K. Pr. Hof nochmals widersprechen, und sich auf das Zeugniß aller Höfe in und ausser Teutschland berufen, daß er nicht mehr gethan, als daß er durch die öffentlich bekannt gemachte Erklärungen denselben seine Meinung über das gegenwärtige oder künftige Tauschproject von Baiern und über die damit verbundene Nothwendigkeit, das Reichssystem zu erhalten, eröfnet. Solchen offenherzigen Erklärungen konnte der Wiener Hof nach Gutfinden widersprechen und sie nach seinen Grundsätzen widerlegen; die unerwiesene Vorwürfe von Unwahrheiten, Verläumdungen und Ausstreuungen aber sind unter gleichen Höfen, allezeit unschicklich und unanständig, und sollten wenigstens durch bessere Gründe, als den allgemeinen Ausdruck von notorischen Thatsachen, unterstützet oder beschöniget werden.

Uebrigens können Se. Königl. M. dem Urtheil der unpartheiischen Welt gern überlassen, daß dieselbe nach Ihren öffentlichen Erklärungen und dieser Beantwortung der Wiener Prüfung, über die Reinigkeit Ihrer Absichten und die Gerechtigkeit sowohl als die Nothwendigkeit Ihrer genommenen Maaßregeln, wie auch darüber urtheile, ob der geschlossene Unions-Tractat reichsverfassungsmässig sey, worüber auch so viele ansehnliche teutsche Fürstenhöfe, welche nach genommener

mener Einsicht demselben beizutreten kein Bedenken getragen, ihr zuständiges Urtheil dadurch bereits abgelegt haben. Ob derselbe mit seinen angeblichen geheimen Artikeln vorzeiglich sey, solches wird sich zeigen, wenn die Umstände es jemals erfordern werden; der K. Pr. Hof hat keine Ursach davon ein Geheimniß zu machen.

Alles was in der Prüfung (S. 26. 27.) gegen den Beschluß der Königl. Preuß. Erklärung gesaget wird, widerlegt sich von selbst durch die aus dieser Beantwortung leicht fließende Umwendung der hier hingeworfenen kurzen Sätze.

Se. K. M. von Preußen können mit Grunde hoffen, daß Se. allerchristlichste Majestät Ihren Bemühungen, das Reichssystem zu erhalten Gerechtigkeit widerfahren lassen, und daß wenn schon die Crone Frankreich im Baadner Frieden versprochen, einer etwanigen Umtauschung von Baiern nicht zuwider zu seyn, Sie dadurch doch die Verbindlichkeiten des Hauses Baiern gegen sich selbst, und gegen das Reich nicht aufheben noch eine Umtauschung des ganzen Herzogthums Baiern autorisiren wollen, und daß Ihro als Nachbaren und Garant des Westphälischen und Teschner Friedens und des teutschen Reichssystems nicht gleichgültig seyn könne, wenn das leztere, so wie das Gleichgewicht von Teutschland und selbst von Europa durch eine willkührliche Vereinigung des wichtigen Baierischen Creises mit der schon übergroßen Oesterrei-

sterrei-

sterreichischen Monarchie in eine augenscheinliche Gefahr gesezet würde.

Eben so kann man erwarten, daß der Russischen Kaiserin M. nach gleichmäßigen Grundsätzen, zufolge Ihrer Garantie des Teschner Friedens und Ihrer großmüthigen Gesinnungen für das teutsche Reich, den demselben so gefährlichen Umtausch von Baiern nicht weiter begünstigen werden, wenn Höchstdieselben durch die nunmehro geschehene Aufklärung der wahren Umstände des 18ten Artikels des Baadner Friedens überzeugt seyn werden, daß solcher auch nicht einmal einen freywilligen Umtausch von ganz Baiern rechtfertige.

Desgleichen kann der K. Pr. Hof eben so zuversichtlich dem unpartheiischen Urtheil der sämtlichen Reichsstände und aller Europäischen Höfe den ganzen Streitstand überlassen, und glaubet durch die in dieser Beantwortung grösstentheils urkundenmäßig beigebrachte Beweise überzeugend dargethan zu haben; daß in den dem Frieden von Teschen vorhergegangenen Conferenzen zu Berlin und zu Braunau bereits der Umtausch von halb Baiern vom Wiener Hofe in Antrag gebracht, von dem K. Preußischen aber bestritten worden, und also davon allerdings die Frage gewesen; daß wenn nunmehro der Wiener Hof solche Frage von der Zu- oder Unzuläßigkeit eines Umtausches nicht verstehen, sondern vielmehr behaupten will, durch seine Entsagung auf alle Ansprüche an Baiern, einen

sogenannten freundschaftlichen Umtausch nicht entsaget zu haben, solches durch einen sehr auffallenden Trugschluß, den Entzweck und die Absicht der Contrahenten des Teschner Friedens, welche bekanntlich auf die Erhaltung von Bayern bey dem Hause Pfalz ging, ganz aufheben und vernichten würde; daß allerdings die Pfälzische Hausverträge die Veräusserung von ganz Baiern völlig verbieten; daß die Grundsätze des K. P. Hofes nicht anderst als durch eine geflissentliche Verdrehung auf den Fall von Baiern angewendet werden können, indem die Churbrandenburgische Hausverträge die Vertauschung nicht ausdrücklich verbieten, sie nicht in der Art und Absicht wie die Pfalzbaierischen durch Friedensschlüße garantiret sind, und daß, alles bey Seite gesetzt, auch das Churhaus Brandenburg noch niemals an die Veräusserung seines Churfürstenthums gedacht hat, noch denken wird, so wie mit Baiern geschehen soll; daß dem Hause Pfalz-Baiern durch den Baadner Frieden keinesweges vom Reiche nachgegeben ist, das ganze Herzogthum Baiern, zu dessen grösten Nachtheil und Gefährde zu vertauschen, sondern blos die Einwilligung von Frankreich dazu ausbedungen worden; daß also nach allen diesen Vordersätzen, der von dem Wiener Hofe verlangende Umtausch von Baiern dem Teschner Frieden, den darinn garantirten Pfalzbaierischen Hausverträgen, der güldenen Bulle, dem Sinn der Wahlcapitulation, und überhaupt dem ganzen Reichssystem schnurstracks zuwiderlaufen, und desselben Sicherheit und Gleichgewicht gänzlich aufheben würde.

So wenig nun die in der Prüfung (S. 26. 27.) dargestellte kurze Schlußsätze angeführtermaßen erwiesen sind, so fehlsam und unrichtig ist auch die eben daselbst (S. 27.) daraus gezogene ungemessene und heftige Schlußfolge: daß da der Unions-Tractat dahin abziele, die beiden Häuser Oesterreich und Pfalz, wenn sie sich über kurz oder lang zu irgend einem Austausch einiger ihrer Besitzungen einverstehen sollten, sie mit den Waffen von der Ausübung dieses ihres Rechts abzuhalten, so sey besagter Unions-Tractat offensiv gegen beide Häuser, streite mit der Grundverfassung des Reichs, dem Westphälischen Frieden, der Wahl-Capitulation, und besonders der Executions-Ordnung vom Jahr 1673, nach welcher kein Stand den andern um keiner Ursach willen beleidigen, mit eigner That überfahren, noch einige Conspiration oder verbotene Bündniß wider denselben errichten soll.

Da in der Wiener Prüfung keineswegs erwiesen ist, daß die Häuser Oesterreich und Pfalz-Baiern ein uneingeschränktes Recht haben, ganz Baiern umzutauschen, und in dieser Beantwortung vielmehr das Gegentheil dargethan ist, so fällt mit diesem Vordersatz zugleich die darauf gebauete ganze Schlußfolge von selbst weg und verdienet keine weitere Widerlegung. Man kann hier aber nicht unbemerkt lassen, daß der Verfasser der Prüfung sich hier, einer geflißentlichen Verdrehung der Streitfragen, eines übereilten Fehlschlusses und hoffentlich

wider Wissen seines Hofes, einer unanständigen Anzüglichkeit schuldig macht. Er thut ersteres, indem er die Beleidigung Sr. Kaiserl. M. und des Churhauses Pfalz darinn setzet, daß die Union den Austausch einiger ihrer Besitzungen bestreiten wolle, da man doch K. Pr. Seits sich noch nicht über den Umtausch von einigen weniger erheblichen Ortschaften, welche wohl öfters zwischen benachbarten Landesherren ohne große Consequenz vorfallen, erkläret, sondern sich nur gegen einen Umtausch von ganz Baiern, oder eines großen Theils gesetzet, weil solches, außer den dawider streitenden Tractaten, das Gleichgewicht und die Sicherheit von Teutschland untergraben würde. Er bestimmt zu übereilt den Gegenstand des Unions-Tractats, da er doch nicht wissen kann, wohin, wie weit, und gegen welche Art von Umtausch oder andere Gegenstände derselbe gerichtet sey. Endlich muß es wohl allen patriotischen Ständen von Teutschland auffallen und nicht gleichgültig seyn, wenn der Verfasser einer Kaiserl. Staatsschrift, auf ein Bündniß, welches drey der angesehensten Churfürsten unter sich und mit andern hohen Reichsständen, die ihre Pflichten und Rechte kennen, geschlossen, und dessen Innhalt er nicht wissen kann, eine Stelle der Executions-Ordnung von 1673, von der er überdem wissen sollte, daß sie noch nicht ein Reichsgesetz, sondern nur ein Project ist, anwendet, und daraus der Union die Eigenschaft von Conspiration oder verbotenem Bündniß zu geben sucht. Zu einem solchen beleidigenden Ausfall kann kein Schriftsteller authorisirt seyn. Churfürsten

und Fürsten des Reichs, welche sich nach ihrem unstreitigen Bündniß-Recht zur Aufrechthaltung des Reichs-Systems verbinden und Bündnisse machen, die sie, sobald es nöthig, jederzeit vorzeigen können, die machen keine Conspiration, noch verbotene Bündnisse gegen diesen oder jenen ihrer Mitstände, mit welchen sie nicht als Kaiser, sondern als Reichsstand über gewisse Gegenstände uneinig und nicht gleicher Meinung sind. In dergleichen Fällen sollte der Kaiserl. Hof oder seine Schriftsteller nicht dergleichen ungemessene Sprache führen, wenn er sich nicht zur Wiedervergeltung, den Vorwurf von despotischen Absichten und constitutions- auch capitulationswidrigen Unternehmungen, gegen die Integrität der Chur- und Fürstenthümer, und gegen das Bündnißrecht der Reichsstände zuziehen will.

Nachdem der Verfasser der Prüfung sich also mit der vermeintlichen Widerlegung der K. Pr. Erklärung an die Europäischen Höfe, nach einer ziemlich undeutschen Uebersetzung, beschäftiget, so erwähnet er nur der an die Stände des teutschen Reichs erlassenen Königlichen Erklärung, welche, da sie ausführlicher als jene ist, und fast zu gleicher Zeit erschienen, wohl eher seine Aufmerksamkeit verdienet hätte, und saget nur davon, daß sie keine neue Gründe, sondern nur mehrere erbitterungsvolle Ausfälle gegen den K. K. Hof enthalte. Es ist nicht zu begreifen, wie man dergleichen zu Wien in einer Erklärung finden könne, welche nach hiesiger Ueberzeugung und dem Urtheil der unpartheiischen Welt, mit aller möglichen

Mäßigung geschrieben ist, und darinn man sich gehütet hat, die in dem Circular-Schreiben des K. K. Hofes bekanntlich gebrauchte, gewiß bitterere und dabey ungegründete Ausdrücke nachzuahmen. Indessen kann und muß man auch dieses dem Urtheil der unpartheiischen Welt überlassen.

Am Ende der Prüfung suchet man aus dem Stillschweigen des Grafen von Romanzow in seinen Berichten und aus anderen Inductionen zu beweisen, daß derselbe den Tauschantrag an des Herrn Herzog von Pfalz-Zweybrücken Durchlaucht nicht auf eine bedrohende Art gethan habe. Man hat in den K. Pr. Erklärungen das wenige davon aus guten Nachrichten, die man von Zweybrück gehabt und allen Glauben verdienen, gesaget; man könnte diesen Punkt auch leicht noch mehr aufklären, wenn man die zwischen des Herrn Herzogs Durchl. und den Grafen von Romanzow gepflogene Correspondenz, und das schon oben erwähnte an den Ruß. Kayserl. Hof von dem H. Zweybrückischen im Jänner erlassenen Memoire publiciren wollte; man hält aber unnöthig, das Publicum mit diesem Gegenstande länger zu unterhalten, nachdem der Ruß. Kaiserin Maj. in Ihren Circular-Declarationen versichert, daß Sie dem Herzog von Zweybrück keinen andern Antrag als von einem freywilligen Tausch thun lassen, und daß nachdem er solchen abgelehnt, man selbigen gänzlich fallen lasse. Da nun der Wiener Hof am Ende seiner Prüfung gleichfalls saget: daß es bey der ganzen Sache, um sie entweder zu bewerkstelligen, oder

wie es wirklich geschehen, fallen zu lassen, auf nichts anders angekommen, als auf ein von der unumschränkten Willkühr des Herrn Herzogs abhangendes Ja oder Nein, so hoffet man, daß diese endliche Erklärung des Wiener Hofes eben so ernstlich gemeinet seyn wird, als die von Ihrer Ruß. Kayserl. M. und daß derselbe niemals weiter an einen solchen freywilligen Tausch gedenken wird, als die Convention vom 3. Jänner 1778. war, von deren Freywilligkeit man damals das Publikum durch das Schreiben des Herrn Churfürsten zu Pfalz an den Herrn Herzog zu Zweybrücken vom 22. Jänner 1778, welches in der abgenöthigten Anzeige einiger neuen und wichtigen Umstände der Baierischen Erbfolge im December. 1778. gedruckt worden, unterrichtet hat. Alsdenn wird zum Glück von Teutschland der ganze bisherige Streit sich bloß auf eine Differenz der Meynungen des Wiener und Berliner Hofes über die speculativische Frage: ob noch jemals ein freywilliger Tausch von Baiern statt haben könne? reduciren, welcher also, so lange das Haus Pfalz-Baiern bey seinen jetzigen großmüthigen Entschließungen verbleibet, keine weitere Folgen haben kann.

Da nunmehro die vornehmsten Umstände von dem neuern Baierischen Tauschproject aufgekläret sind, da beyde Theil die Gründe ihres Betragens der unpartheiischen Welt vorgelegt, so mag dieselbe nun urtheilen, ob S. Königl. Maj. von Pr. nicht zureichende

reichende Ursach und Veranlassung gehabt haben, Ihre Meinung über dieses neue Tausch-Project, durch so gemäßigte Vorstellungen und Erklärungen sowohl den Europäischen Höfen, als den Reichsständen zu eröfnen, den letztern eine Association zu Erhaltung des Reichs-Systems, gegen jede Art von Beeinträchtigung anzutragen und mit einigen derselben abzuschließen, und daß also dieses constitutionsmäßige Bündniß, welches zu niemandes Beleidigung abzielt, bloß defensive ist, und keinen Tadel, sondern vielmehr den Beifall von allen wohl- und patriotischdenkenden Höfen und Reichsständen verdienet.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hertzberg, Ewald Friedrich von,

Beantwortung der zu Wien herausgekommenen sogenannten Prüfung der Ursachen einer Association zu Erhaltung des Reichssystems, welche in der Erklärung Sr. Königl. Majestät von Preußen an Dero hohe Reichsmitstände und andere Europäische Höfe sind vorgeleget worden

Berlin 1785

4 J.publ.g. 118 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10514385-2
VD18 14786419